



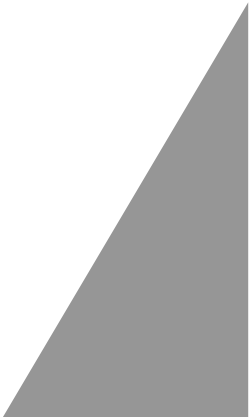
**FFH-Verträglichkeitsprüfung  
für das Gebiet DE 2930-401  
„Ostheide südlich Himbergen“**

Neubau der BAB A 39  
zwischen Lüneburg und Wolfsburg

31.01.2006

Bearbeitung durch  
ARGE Bosch-Baader-Jestaedt

Im Auftrag der  
Niedersächsischen Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr (NLStBV)  
Geschäftsbereich Lüneburg





Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr (NLStBV)  
Geschäftsbereich Lüneburg



# **FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 2930-401 „Ostheide südlich Humbergen“**

Neubau der BAB A 39  
zwischen Lüneburg und Wolfsburg



**Auftraggeber:** **Niedersächsische Landes-** Am Alten Eisenwerk 2d  
**behörde für Straßenbau** 21339 Lüneburg  
**und Verkehr**  
**Geschäftsbereich Lüneburg**

**Auftragnehmer:** **Bosch & Partner GmbH** Lister Damm 1  
www.boschpartner.de 30163 Hannover

**Baader Konzept GmbH** Tullastraße 11  
www.baaderkonzept.de 68161 Mannheim

**Jestaedt, Wild + Partner** Behlertstraße 35  
www.jestaedt-wild.de 14467 Potsdam

**Projektleitung:** Dr. Dieter Günnewig  
Dr. Paul Baader  
Dipl.-Biol. Georg Wild

**Projektkoordination:** Dipl.-Geogr. Jörg Borkenhagen

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. (FH) Christoph Bäumer  
Dipl.-Geogr. Jörg Borkenhagen  
Dipl.-Ing. Sybille Fischer  
Dipl.-Ing. Svenja Hähre  
Dipl.-Biol. Dietmar Herold  
Dipl.-Ing. Agr. Stefan Leoff  
Dipl.-Biol. Jürgen Schittenhelm  
Dipl.-Ing. Dr. Thomas Wachter  
Dipl.-Biol. Georg Wild

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
0.1	Tabellenverzeichnis .....	7
0.2	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	8
<b>Teil A</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet und zur Verträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>11</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile .....</b>	<b>13</b>
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet .....	13
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets .....	15
2.2.1	Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Standarddatenbogen .....	16
2.2.2	Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Standarddatenbogen .....	17
2.2.3	Sonstige Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie .....	18
2.3	Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	18
2.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000 .....	19
<b>3</b>	<b>Detailliert untersuchter Bereich .....</b>	<b>20</b>
3.1	Untersuchungsrahmen .....	20
3.2	Durchgeführte Untersuchungen .....	21
3.3	Datenlücken .....	21
3.4	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches .....	22
3.4.1	Vogelschutzgebiet .....	22
3.4.2	Probeflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes .....	24
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>27</b>
4.1	Projektwirkungen .....	27
4.1.1	Anlagebedingte Projektwirkungen .....	28
4.1.2	Baubedingte Projektwirkungen .....	29
4.1.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen .....	30
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung .....	32

---

<b>5</b>	<b>Methodik zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....</b>	<b>33</b>
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	33
5.2	Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Revieren ....	36
<b>Teil B</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung zur Teilvariante GP13-46/2 .....</b>	<b>38</b>
<b>1</b>	<b>Beschreibung der Variante im detailliert untersuchten Bereich.....</b>	<b>38</b>
1.1	Technische Beschreibung .....	38
1.2	Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	39
1.3	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	39
<b>2</b>	<b>Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....</b>	<b>41</b>
2.1	Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie .....	41
2.1.1	Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> ) .....	41
2.1.2	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ) .....	43
2.1.3	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ).....	45
<b>3</b>	<b>Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte .....</b>	<b>48</b>
3.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte .....	48
3.2	Windpark Dörnte.....	49
3.2.1	Beschreibung des Windparks .....	49
3.2.2	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen .....	49
<b>4</b>	<b>Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen .....</b>	<b>51</b>
<b>5</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>53</b>
5.1	Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie .....	53
5.2	Projekte mit kumulierender Wirkung.....	54
5.3	Abschließende Verträglichkeitseinschätzung .....	55

---

<b>Teil C</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung zur Teilvariante GP13-46/3 .....</b>	<b>56</b>
<b>1</b>	<b>Beschreibung der Variante im detailliert untersuchten Bereich.....</b>	<b>56</b>
1.1	Technische Beschreibung .....	56
1.2	Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	56
1.3	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	56
<b>2</b>	<b>Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....</b>	<b>59</b>
2.1	Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie .....	59
2.1.1	Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> ) .....	59
2.1.2	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ) .....	61
2.1.3	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ).....	63
<b>3</b>	<b>Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte .....</b>	<b>66</b>
3.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte .....	66
3.2	Windpark Dörnte.....	67
3.2.1	Beschreibung des Windparks .....	67
3.2.2	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen .....	67
<b>4</b>	<b>Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen .....</b>	<b>69</b>
<b>5</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>71</b>
5.1	Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie .....	71
5.2	Projekte mit kumulierender Wirkung.....	72
5.3	Abschließende Verträglichkeitseinschätzung .....	72
<b>Teil D</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung zur Untervariante GP13-20/2 .....</b>	<b>74</b>
<b>1</b>	<b>Beschreibung der Variante im detailliert untersuchten Bereich.....</b>	<b>74</b>
1.1	Technische Beschreibung .....	74
1.2	Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	74
1.3	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	75

---

<b>2</b>	<b>Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....</b>	<b>77</b>
2.1	Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie .....	77
2.1.1	Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> ) .....	77
2.1.2	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ) .....	79
2.1.3	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ).....	81
<b>3</b>	<b>Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte .....</b>	<b>84</b>
3.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte .....	84
3.2	Windpark Dörmte.....	85
3.2.1	Beschreibung des Windparks .....	85
3.2.2	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen .....	85
<b>4</b>	<b>Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen .....</b>	<b>87</b>
<b>5</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>89</b>
5.1	Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie .....	89
5.2	Projekte mit kumulierender Wirkung.....	90
5.3	Abschließende Verträglichkeitseinschätzung .....	91

0.1	Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. A-1:	Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Standarddatenbogen .....	16
Tab. A-2:	Wertgebende Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Standarddatenbogen .....	18
Tab. A-3:	Netzergänzende Natura-2000 Gebiete im Umfeld des Vogelschutzgebiets "Ostheide südlich Himbergen" .....	19
Tab. A-4:	Übersicht zu den Vogelvorkommen in den Probeflächen des detailliert untersuchten Bereichs .....	25
Tab. A-5:	Bewertungsskala des Beeinträchtigungsgrades .....	34
Tab. A-6:	Schritte des Bewertungsvorganges .....	36
Tab. B-1:	Mögliche Auswirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter im EU-Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ .....	40
Tab. B-2:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Ortolans innerhalb der betroffenen Probeflächen .....	41
Tab. B-3:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren der Heidelerche innerhalb der betroffenen Probeflächen .....	44
Tab. B-4:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Neuntötters innerhalb der betroffenen Probeflächen .....	46
Tab. B-5:	Kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Arten durch das Zusammenwirken der A 39-Variante GP13-46/2 und des Windparks Dörnte .	51
Tab. C-1:	Mögliche Auswirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter im EU-Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ .....	58
Tab. C-2:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Ortolans innerhalb der betroffenen Probeflächen .....	59
Tab. C-3:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren der Heidelerche innerhalb der betroffenen Probeflächen .....	62
Tab. C-4:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Neuntötters innerhalb der betroffenen Probeflächen .....	64
Tab. C-5:	Kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Arten durch das Zusammenwirken der A 39-Variante GP13-46/3 und des Windparks Dörnte .	69
Tab. D-1:	Mögliche Auswirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter im EU-Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ .....	76
Tab. D-2:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Ortolans innerhalb der betroffenen Probeflächen .....	77
Tab. D-3:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren der Heidelerche innerhalb der betroffenen Probeflächen .....	80
Tab. D-4:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Neuntötters innerhalb der betroffenen Probeflächen .....	82
Tab. D-5:	Kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Arten durch das Zusammenwirken der A 39-Variante GP13-20/2 und des Windparks Dörnte .	87

## 0.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

---

- Bauer, H.-G. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 39, S. 13 – 60.
- BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- DRV / NABU (Hrsg., 2002): Berichte zum Vogelschutz, Heft 38 (Schwerpunktheft Important Bird Areas).
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, geändert durch Richtlinie 97/92 EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl. EG Nr. L305 S. 42.
- FGSV -Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Arbeitsgruppe Straßenentwurf (1999): Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen RAS - LP4.
- Kruckenberg, H.; Jaene, J. & Bergmann, H.-H. (1998): Mut oder Verzweiflung am Straßenrand? Der Einfluß von Straßen auf die Raumnutzung und das Verhalten von äsenden Bleiß- und Nonnengänsen am Dollart, NW-Niedersachsen. - Natur und Landschaft Jg. 73, H. 01/98: 3-8.
- Meunier, F. D., C. Verheyden & P. Jouventin (1999): Bird communities of highway verges: Influence of adjacent habitat and roadside management. *Acta Oecologica* 20(1): 1–13.
- Prinz, D., Kocher, B. (1998): F+E-Projekt 02.168 R95L: Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr. Institut für Wasserbau und Kulturtechnik Universität Karlsruhe, Hrsg. Bundesanstalt für Straßenwesen.
- Reck, H., et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Ergebnisse einer Fachtagung - ein Überblick. - Naturschutz und Landschaftsplanung Jg. 33, H. 05/96: 145-149
- Reijnen, R. & R. Foppen (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. IV. Influence of population size on the reduction of density close to a highway. *J. of Applied Ecology* 32: 481–491.

- Runge, H. (2005): Hinweise zur Beurteilung der akustischen Störwirkungen von Straßen auf Brutvögel. Online in Internet: <http://www.planungsgruppe-hannover.de/informieren.htm>.
- Runge, H. (2005): Hinweise zur Beurteilung der akustischen Störwirkungen von Straßen auf Brutvögel. Online im Internet: <http://www.planungsgruppe-hannover.de/informieren.htm>.
- Sayer, M., H. Bittner, M. Körner & M. Schaefer (2003): Straßenbedingte Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt benachbarter Biotope. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. H.865. Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.). Zugleich Bericht zum F+E-02.172/1997/LGB: 136f.
- Sudfeldt, P. u.a. (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002). Berichte zum Vogelschutz Bd. 38, S. 17-109
- Südbeck, P., Wendt, D. (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 6. Fassung, Stand 2002. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/2002.
- Staatliche Vogelschutzbehörde Niedersachsen (2004): Erfassung avifaunistisch wertvoller Bereiche. Stand: 2004.
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1).
- Wessolek, G., Kocher, B. (2003): F+E-Vorhaben 05.118/1997/GBR des BMVBW „Verlagerung straßenverkehrsbedingter Stoffe mit dem Sickerwasser“, Institut für Ökologie und Biologie TU Berlin, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

### **Zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“**

- Barduhn, T. & Pailer, K. (2004): Rast- und Brutvogeldata zum Landkreis Uelzen.
- Deutsch, M. (2002): Ortolanprojekt 2001 bis 2002. Im Auftrag der UNB Lüchow-Dannenberg und des NLWKN, unveröffentlicht.
- Europäische Kommission, G. (2003): Ergänzendes Aufforderungsschreiben. Vertragsverletzung-Nr. 2001/5117 vom 2. April 2003. Brüssel.
- Lambrecht, H. (2002): Monitoring im Vogelschutzgebiet V 25 „Ostheide südlich Himbergen“. Im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzbehörde im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie.

NABU, Kreisverband Uelzen (2004): Erfassung von Ortolan und Heidelerche im östlichen Landkreis Uelzen 1997 bis 2004.

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (2004): Tierdatenbestand. Stand: 2004.

NLWKN Betriebsstelle Lüneburg GB Naturschutz (2005): Europäisches Vogelschutzgebiet V 25 – Ostheide südlich Himbergen. Leitbild.

NLWKN Betriebsstelle Lüneburg GB Naturschutz (2005): Entwurf Erhaltungsziele gem. § 10(1) Nr. 9 Bundesnaturschutzgesetz. Europäisches Vogelschutzgebiet V 25 – Ostheide südlich Himbergen.

NUM (Niedersächsisches Umweltministerium) (1999): Standarddatenbogen für das Gebiet DE 2930-401 „Ostheide südlich Himbergen“, Stand: Dezember 1999.

NUM (Niedersächsisches Umweltministerium) (2000): Aktualisierung der Gebietsvorschläge zur abschließenden Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) in Niedersachsen – Vorschlag V34. Stand: Juli 2000.

Planungsgruppe Grün (2003): Errichtung des Windparks „Dörnte“ angrenzend an das NATURA 2000-Vorschlagsgebiet V 25 „Ostheide südlich Himbergen“.

Regierung der Bundesrepublik Deutschland (2003): Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12.8.2003. Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Weitere Literaturangaben und Datengrundlagen sind der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 1) zu entnehmen.

## **Teil A Allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet und zur Verträglichkeitsprüfung**

### **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Der strukturschwache Raum zwischen den Bundesautobahnen A 7, A 24, A 10 und A 2 ist straßenverkehrlich unterdurchschnittlich erschlossen. Das betrifft sowohl die Anbindung an das Fernstraßennetz als auch die Qualität des vorhandenen Straßennetzes.

Deshalb sieht der im Juli 2004 verabschiedete Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen für diesen Raum die Schaffung von zwei leistungsfähigen Nord-Süd-Verbindungen vor:

- Neubau der A 14 auf dem Gebiet der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern als Verbindung von Magdeburg über Wittenberge nach Schwerin.
- Neubau der A 39 auf dem Gebiet Niedersachsens und evtl. Sachsen-Anhalts als Verbindung von Lüneburg nach Wolfsburg.

Zusätzlich ist die Schaffung einer leistungsfähigen Bundesstraße zwischen der A 14 und der A 39 im Zuge der B190n geplant.

Die BAB A 39 ist auf gesamter Länge zwischen Lüneburg und Wolfsburg als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Gegenstand der Planung der A 39 in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist der Abschnitt der Bundesautobahn von der bestehenden A 39 bei Wolfsburg bis zur Anbindung an die A 250 im Raum Lüneburg. Der niedersächsische Teil der B190n ist in die Planung integriert, die Weiterführung in Sachsen-Anhalt wird in einem eigenständigen Verfahren behandelt.

Die niedersächsische Straßenbauverwaltung beabsichtigt zeitnah zu den Planungen der A 14 und der B190n ein Raumordnungsverfahren nach §§ 12 ff NROG zu beantragen. Die vorliegende Studie stellt die für die FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Raumordnungsverfahren erforderlichen Unterlagen über die Auswirkungen der einzelnen Vorhabensalternativen auf die jeweiligen FFH- und Vogelschutzgebiete gemäß §§ 34, 35 BNatSchG zusammen.

Die in den Planungskorridoren der A 39 liegenden und von den Ländern Niedersachsen bzw. Sachsen-Anhalt gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete werden im Sinne der §§ 34, 35 BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft. Der Verfahrensablauf sieht dabei bis zur drei Phasen vor, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen und die gesondert zu dokumentieren sind.

- In der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen.
- In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des zu betrachtenden Natura 2000-Gebietes führt.
- In der FFH-Ausnahmeprüfung ist zu klären, ob die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind, die eine Zulassung ermöglichen.

Im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfung (Phase 1) für das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401) konnten erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes im Vorfeld nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Unterlage 2.1). Somit ist als zentrales Element des Prüfverfahrens nach den §§ 34, 35 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) durchzuführen.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung werden jeweils die kürzesten, das Vogelschutzgebiet potenziell beeinträchtigenden Varianten des Vorhabens A 39 betrachtet. Die ausgewählten Varianten decken dabei die potenziellen Wirkungen möglicher längerer Varianten, von denen sie einen Teilabschnitt darstellen, vollständig mit ab. Die ggf. vorhanden, längeren Varianten werden im Kap. 1 der Verträglichkeitsprüfung zur jeweils betrachteten Variante aufgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Ostheide südlich Himbergen“ gilt somit für alle das Schutzgebiet potenziell beeinträchtigenden Unter-, Teil- und Hauptvarianten der A 39.

## 2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das zur Aktualisierung der bisherigen Gebietskulisse im Jahre 2000 neu vorgeschlagene und im Juni 2001 vom Land Niedersachsen als SPA ausgewiesene Gebiet ist 1.203 ha groß. Es befindet sich vollständig im Landkreis Uelzen.

Das SPA gehört naturräumlich zur „Lüneburger Heide“ und umfasst dabei die Teile „Uelzener und Bevenser Becken“ und „Ostheide“. Innerhalb dieser Teilbereiche umfasst es Bereiche der Hohen Geest, einem mit ausgedehnten Kiefernforsten bestandenen Moränenhügelland, der Emmendorfer Moränen, einem Stauchmoränenrücken zwischen Süsing und Hoher Geest und des Bevenser Beckens, einer von Endmoränenzügen umschlossenen Grundmoränenlandschaft. Bei dem Gebiet selbst handelt es sich um einen sandig-trockenen Höhenrücken. Das wellig hügelige Relief des Gebietes charakterisiert eine halboffene Kulturlandschaft, die einen hohen Grenzlinienreichtum aufweist.

Das NUM (2000) bilanziert die Flächen des Areal nach ATKIS (Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem der Landesvermessung) folgendermaßen:

- 62% Ackerkomplex,
- 30% Nadelwaldkomplexe (bis ma. 30 % Laubholzanteil),
- 5% Mischwaldkomplex (30-70 % Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder),
- 2% Grünlandkomplexe mittlerer Standorte,
- 1% Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil).

Im Waldbereich dominieren Nadelbaumbestände, z. B. Altkiefern, die auf den Freiflächen an z.T. intensiv genutzte Ackerflächen angrenzen.

Das SPA ist ein herausragendes Brutgebiet für Vogelmgemeinschaften trocken-warmer Standorte mit lichten Waldrändern und einer strukturreichen Kulturlandschaft. Insbesondere sind an dieser Stelle die für das Gebiet wertbestimmenden Arten Ortolan (Art der strukturreichen, ackerdominierten Agrarlandschaft) und Heidelerche (Art des offenen Kulturlandes) zu nennen.

Folgende potenzielle Gefährdungsfaktoren werden im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführt:

- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Beseitigung von Strukturen, insbesondere lineare Gehölzstreifen und Alleen,
- Verlust lichter Waldrandbereiche.

Für das SPA liegt derzeit kein weiterer nationaler Schutzstatus vor.

Hinsichtlich der Aufforderung der EU-Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, in Niedersachsen weitere großflächige Gebiete mit Verbreitungsschwerpunkten des Ortolans wie zum Beispiel das IBA Gebiet „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ nachzumelden, verweist das Land Niedersachsen auf die Meldung mehrere Gebiete der Kulturlandschaft als Besiedlungszentren des Ortolans innerhalb der Schwerpunktregion „Ostheide und Hannoversches Wendland“: „Drawehn“, „Lucie“, „Landgraben-Dummeniederung“, „Nemitzer Heide“ und „Ostheide südlich Himbergen“. Isolierte Arealvorkommen sind unter anderem im Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ und „Drömling“ aufgenommen. Dadurch ist die regionale Repräsentanz des Ortolans in niedersächsischen Vogelschutzgebieten gesichert (Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2004). Das Land Niedersachsen ist somit der besonderen Verpflichtung nachgekommen, die es für den Schutz des Ortolans hat (ca. 1 Viertel des deutschen Gesamtbestandes).

Gleichzeitig entfällt dadurch auch die Notwendigkeit, das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ auf das gesamte IBA-Gebiet „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ auszudehnen (siehe Kap. 3.4.2). Unabhängig davon, dass der Ortolanbestand in Niedersachsen bereits durch die Ausweisung der oben angeführten Vogelschutzgebiete ausreichend gesichert ist, wäre die Vergrößerung des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ von derzeit 1.203 ha auf die IBA-Fläche mit einer Größe von 16.623 ha auch nicht zielführend, da insbesondere bei weiträumig relativ gleichmäßig verbreiteten Arten wie dem Ortolan eine vergrößerte Gebietskulisse nicht automatisch die Effektivität von Schutzmaßnahmen erhöht, die flächenscharf ansetzen müssen (Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12.8.2003).

Im Urteil vom 15. Januar 2004 hat zudem das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG A 11.02) klar gestellt, dass sich die Identifizierung europäischer Vogelschutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie in den Bundesländern ausschließlich an ornithologischen Kriterien zu orientieren hat. Als Orientierungshilfe dient das IBA-Verzeichnis von 2002. Es nimmt jedoch nicht für sich in Anspruch, dass sämtliche Gebietsteile, die von der Bezeichnung eines Landschaftsraums erfasst werden, unter Schutz zu stellen sind.

Demnach ist das IBA-Gebiet „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ als fachlicher Vorschlag der Naturschutzverbände aufzufassen, jedoch nicht als faktisches Vogelschutzgebiet nach Art 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL). Die Erheblichkeitsbeurteilungen in den folgenden Verträglichkeitsprüfungen beziehen sich daher ausschließlich auf das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

## 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Für das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ liegt ein Entwurf für die Formulierung allgemeiner und konkreter Erhaltungsziele vom NLWKN (2005) vor. **Wertbestimmende Arten** für die Gebietsauswahl und damit zentrale Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ sind der **Ortolan** (*Emberiza hortulana*) und die **Heidelerche** (*Lullula arborea*).

Für beide Arten sind konkrete Erhaltungsziele zu berücksichtigen. Weiterhin existiert vom NLWKN (2005) der Entwurf eines Leitbildes für das Schutzgebiet.

### Leitbild

Leitbild ist die Erhaltung und Entwicklung einer gegliederten und überwiegend extensiv genutzten, halboffenen Acker-Kulturlandschaft mit einem Netz naturnaher Landschaftselemente wie Einzelbäumen, Feldgehölzen und strukturreichen Waldrändern. In dem welligen Gelände sind vielfältig genutzte Ackerflächen mit breiten extensiv genutzten Ackerrandstreifen und strukturreiche Wald-Feld-Übergangsbereiche zu erhalten und zu entwickeln. Im Waldbereich sollen warme und trockene Offenlandflächen, Schneisen und Lichtungen erhalten und entwickelt werden.

### Allgemeine Erhaltungsziele

- Erhaltung und Wiederherstellung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen sowie des Verbreitungsgebietes der Arten,
- Entwicklung der Brutpaarbestände zu source-Populationen für die Wiederbesiedlung geeigneter Gebiete,
- Vermeidung von Störungen während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit der Jungen,
- Sicherung eines vielfältigen Nahrungsangebotes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Verringerung des Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatzes,
- Entwicklung extensiv genutzter Ackerrandstreifen.

### Konkrete Erhaltungsziele

- für die wertbestimmende Anhang I-Art **Ortolan** (*Emberiza hortulana*):
  - die Erhaltung und Wiederherstellung klein parzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften mit enger Verzahnung von (Sommer-)Getreide- und Hackfrucht-, insbes. Kartoffelanbau, und hohem Anteil an Saumstrukturen,
  - die Erhöhung des Brachflächenanteils als Nahrungshabitat,
  - die Erhaltung und Wiederherstellung eines dichten Netzes von gliedernden (Laub-) Baumreihen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, durchsonnten Waldrändern als Singwarten und Nahrungshabitat,

- die Erhaltung unbefestigter Wege bzw. der Rückbau asphaltierter Wege.
- für die wertbestimmende Anhang I-Art **Heidelerche** (*Lullula arborea*):
  - die Erhaltung und Neuschaffung von Sandheiden,
  - die Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiks,
  - im Wald die Erhaltung und Entwicklung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen und Lichtungen.

Der Standarddatenbogen enthält keine weiter gehenden Hinweise auf die Erhaltungsziele.

### 2.2.1 Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Standarddatenbogen

Im Standarddatenbogen sind drei Vorkommen von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Schutzgebiet beschrieben. Es handelt sich um den Ortolan (*Emberiza hortulana*), die Heidelerche (*Lullula arborea*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*) (siehe Tab. A-1).

**Tab. A-1: Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Standarddatenbogen**

Code	Name	Häufigkeit	Popula-tion	Erhal-tung	Isolie-rung	Gesamt	RL Nds./ BRD
A379	Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	n	46	B	B	A	2 / 2
A246	Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	n	15	B	C	A	2 / 3
A338	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	n	5	B	C	B	3 / +

Häufigkeit: n – Brutnachweis

Population: Populationsgröße

Erhaltung: A – sehr gut, B – gut, C – mittel bis schlecht

Isolierung: A - Population (beinahe) isoliert, B – Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, C - Population nicht isoliert, innerhalb des Hauptareals

Gesamt:: Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland; A – sehr hoch, B – hoch, C – mittel bis gering

RL: Rote Liste Niedersachsen/ Deutschland:  
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; V = Vorwarnstufe; + = nicht gefährdet

#### **Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

Der Ortolan besiedelt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die einen wasser-durchlässigen Boden besitzen. Offene Landschaften mit hohem Strukturreichtum werden als Lebensraum bevorzugt. Waldränder, Alleen oder Heidelandschaften mit Bäumen sind so-wohl als Singwarten wichtig, werden aber auch zu Nahrungssuche genutzt. Der Ortolan ist

dabei sehr stark an Eichen gebunden. Die wichtigsten Nahrungsräume sind aber vegetationsfreie Bereiche auf Äckern und Wegen, auf denen Insekten und Pflanzensamen gesammelt werden. Der Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Niedersachsen liegt in den östlichen Landesteilen und umfasst hier ca. 70 % des niedersächsischen Gesamtbestandes, der auf etwa 1.300 Brutpaare geschätzt wird.

### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Die Heidelerche besiedelt halboffene Landschaften auf Sandböden mit schütterer Gras- und Krautvegetation. Entscheidende Habitatrequisite sind Waldränder, ersatzweise auch Feldgehölze, breite Hecken oder parkartige Landschaftsstrukturen. Die angrenzenden Offenlandbiotope müssen offene Sandstellen, zum Beispiel an unbefestigten Wegen aufweisen. In Niedersachsen werden überwiegend Äcker oder junge Ackerbrachen, Heiden und Magerrasen besiedelt, daneben auch Kahlschlagsflächen und Bodenabbaugebiete. Die Nahrung der Heidelerche besteht überwiegend aus kleinen Insekten und anderen Wirbellosen. Pflanzensamen, Schmetterlingslarven, Käfer und Blattwespen werden ebenso verzehrt. Entsprechend der Verbreitung sandiger Böden in Niedersachsen bilden der Osten und der Westen entlang der Ems die Verbreitungsschwerpunkte dieser Art; der landesweite Bestand wird derzeit auf etwa 6.000 bis 6.500 Brutpaare geschätzt. Die höchsten Dichten finden sich großflächig in den Heideflächen und Truppenübungsplätzen der Lüneburger Heide. Die Heidelerche ist in der Lüneburger Heide und dem Wendland aber auch in der waldnahen Agrarlandschaft fast flächendeckend vertreten.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und andere Saumhabitats mit Dornbüschen als Nahrungsdepot sind der Lebensraum des Neuntöters. Günstig ist dabei angrenzendes, möglichst extensiv genutztes Grünland oder breite Säume von Ackerfluren und Wegrändern. Wichtige Lebensraumelemente sind freie Ansitzwarten wie Büsche, Bäume, Zäune oder Leitungen. Hinzu kommen höhere, dichte Büsche als Nistplatz und umgebende Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger und insektenreicher Vegetation. Der Neuntöter nimmt in der Besiedlung in Niedersachsen nach Westen ab und zeigt in den östlichen Landesteilen die höchste Brutdichte. Landesweit wird der Bestand auf ca. 3.500 Brutpaare geschätzt.

## **2.2.2 Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Standarddatenbogen**

Im Standarddatenbogen werden vier regelmäßig vorkommende Zugvogelarten aufgeführt (Wachtel, Wendehals, Nachtigall, Pirol) (siehe Tab. A-2).

**Tab. A-2: Wertgebende Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Standarddatenbogen**

Code	Name	Häufigkeit	Popula- tion	Erhaltung	Isolie- rung	Gesamt	RL Nds./ BRD
A113	Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	n	3	B	C	C	2 / +
A223	Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	n	2	B	C	C	2 / 3
A271	Nachtigall <i>Luscinia megar- hynchos</i>	n	4	B	C	C	3 / +
A337	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	n	20	B	C	C	+ / V

Häufigkeit: n – Brutnachweis

Population: Populationsgröße

Erhaltung: A – sehr gut, B – gut, C – mittel bis schlecht

Isolierung: A - Population (beinahe) isoliert, B – Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes,  
 C - Population nicht isoliert, innerhalb des Hauptareals

Gesamt:: Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland; A – sehr hoch,  
 B – hoch, C – mittel bis gering

RL: Rote Liste Niedersachsen/ Deutschland:  
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; V = Vorwarnstufe; + = nicht gefährdet

### 2.2.3 Sonstige Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen des Monitoring durch LAMPRECHT (i. A. der Staatlichen Vogelschutzwarte, 2002) wurde im Vogelschutzgebiet als weitere Art nach Anhang I VSchRL der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) mit zwei Brutverdachten und 3 Brutzeitfeststellungen nachgewiesen. Diese Art ist nicht im Standarddatenbogen aufgeführt.

### 2.3 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan für das Gebiet liegt noch nicht vor.

Die im Rahmen der von LAMPRECHT im Jahr 2002 durchgeführten Brutvogelerfassung gegebenen Hinweise bzgl. der durchzuführenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind in die Formulierung der allgemeinen und konkreten Erhaltungsziele durch das NLWKN (2005) eingeflossen. Siehe hierzu Kapitel 3.4.1. Darüber hinaus schlägt LAMPRECHT folgende spezielle Schutzmaßnahmen vor (siehe LAMPRECHT 2002, S. 30):

- Schaffung von Randstreifen entlang von Waldrändern und Gewässern,
- Schutz von Eichen und Birken an strukturarmen Rändern von Kiefernforsten,
- evtl. Verminderung der Feldberegnung in besonders empfindlichen Gebieten,
- Erhöhung der Umtriebszeit in Kiefernforsten bzw. Erhalt und Ausweisung von Altholzinseln.

## 2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000

Das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ ist gemeinsam mit anderen Vogelschutzgebieten und den FFH-Gebieten ein Bestandteil des europäischen Verbundes an Schutzgebieten, die zum Netz Natura 2000 gehören (siehe Tab. A-3).

**Tab. A-3: Netzergänzende Natura-2000 Gebiete im Umfeld des Vogelschutzgebiets "Ostheide südlich Himbergen"**

Nr.	Name	Relative Lage zum Vogelschutzgebiet	Größe
<b>Vogelschutzgebiete</b>			
2931-401	Drawehn	8 km östlich	5.056 ha
3032-401	Landgraben und Dummeniederung	18 km südöstlich	3.970 ha
3229-401	Schweimker Moor und Lüderbruch	25 km südlich	833 ha
<b>FFH-Gebiete</b>			
2830-332	Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf	150 m nordwestlich	203 ha
2628-331	Ilmenau mit Nebenbächen	3 km westlich	5.381 ha
2929-331	Kammolch-Biotop Mürgehege/Oetzendorf	4 km westlich	108 ha
2830-331	Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Bresser Grund)	5 km nordöstlich	805 ha
2929-301	Lohn	9 km westlich	175 ha
3031-331	Konau bei Braudel	10 km südöstlich	47 ha
3031-301	Landgraben und Dummeniederung	18 km südöstlich	4.931 ha

### **3 Detailliert untersuchter Bereich**

#### **3.1 Untersuchungsrahmen**

Die Verträglichkeitsprüfung hat grundsätzlich das betroffene Vogelschutzgebiet in seiner Gesamtheit, einschließlich seiner funktionalen Bedeutung im ökologischen Netz „Natura 2000“ zu berücksichtigen.

#### **Untersuchungsraum**

Der detailliert avifaunistisch untersuchte Bereich wird abgeleitet vom geplanten Trassenverlauf der das Vogelschutzgebiet (SPA) westlich umfahrenden Vorhabenvarianten, den Nachweisen der Anhang I -Arten in den das Schutzgebiet umgebenden Flächen sowie den relevanten Wirkfaktoren.

Vor dem Hintergrund, dass sich noch in 16 km Entfernung südlich des Vogelschutzgebiets bedeutende Bereiche für Ortolan und Heidelerche befinden (siehe Kap. 3.4), wurde entschieden, die avifaunistischen Betrachtungen der relevanten Vogelarten auf das gesamte IBA-Gebiet „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie die Bereiche westlich des Vogelschutzgebiets auszudehnen (siehe Kap. 3.4.2). Das IBA-Gebiet erstreckt sich von der Ortslage Rätzlingen im Westen bis zu den Ortslagen Dallahn und Solkau im Osten (maximale Ost-West-Ausdehnung ca. 12 km) sowie zwischen Himbergen im Norden, Bad Bodenteich im Süden (maximale Nord-Süd-Ausdehnung ca. 28 km). Schwerpunktartig wurden hierbei die von A 39-Varianten gequerten Räume zwischen Süttoorf und Suhlendorf, zwischen Süttoorf und Ostedt sowie der gesamte südliche IBA-Bereich zwischen Wieren, Ostedt, Soltendieck und Bad Bodenteich in die detaillierten Untersuchungen einbezogen. Die nördlichen Bereiche zwischen Himbergen und Schwemlitz (zwischen diesen Orten erstreckt sich das ausgewiesene SPA) sowie die östlichen Bereiche zwischen Rosche und Solkau, in denen keine A 39-Varianten verlaufen, wurden weniger detailliert untersucht, vorhandene Daten jedoch ebenfalls in die Beeinträchtigungsprognosen integriert.

Gleichwohl wird die Beurteilung der Verträglichkeit auf das gemeldete SPA bezogen.

#### **Untersuchungsinhalte aufgrund der Vorprüfung**

Als Grundlage für die Ermittlung der voraussichtlich betroffenen Vogelarten wird das Ergebnis der Vorprüfung herangezogen (siehe Unterlage 2.1).

Als Ergebnis der Vorprüfung konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die wertbestimmenden Vogelarten Ortolan und Heidelerche durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung außerhalb des SPA erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob durch Beeinträchtigungen der Lebensräume des Ortolans außerhalb des Vogelschutzge-

biets rückwirkend der Erhaltungszustand der Art im Schutzgebiet beeinträchtigt werden kann. Derselbe Zusammenhang ist für die Heidelerche zu prüfen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windkraft kumulative Beeinträchtigungen des Ortolans oder der Heidelerche entstehen können.

### 3.2 Durchgeführte Untersuchungen

Um auch bedeutende Brutreviere der wertbestimmenden Vogelarten im Umfeld des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ zu erfassen, wurden im Rahmen der **Brutvogelkartierung** im Jahr 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) ausgewählte Probeflächen entlang der das Vogelschutzgebiet umfahrenden A 39-Trassenvarianten kartiert. Mit Fokus auf Ortolan und Heidelerche reichen diese bis in den südlichen Bereich des IBA-Gebiets „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“, ca. 16 km vom Vogelschutzgebiet entfernt. Zur ausführlichen Darstellung der angewandten Methoden zur Erfassung und Bewertung der Brutvogellebensräume wird auf die Unterlagen 3.1 – Teil 1 verwiesen.

Darüber hinaus wurde eine umfangreiche Datenrecherche bei den Naturschutzbehörden, den vor Ort aktiven Naturschutzverbänden und weiteren Orts- und Gebietskennern durchgeführt sowie die verfügbare Literatur über den Raum ausgewertet.

Von besonderer Bedeutung ist das **Monitoring** des Vogelschutzgebiets, welches von LAMPRECHT im Jahr 2002 im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie durchgeführt wurde (LAMPRECHT 2002). Die Datenerhebung ist wegen des Fehlens von Bestandsdaten aus früheren Jahren als Ersterfassung zu sehen.

Weiterhin wurden vom **NABU**, Kreisverband Uelzen (Herr Zeigermann und Herr Wellmann), Erfassungsdaten von Ortolan und Heidelerche im östlichen Landkreis Uelzen 1997 bis 2004 zur Verfügung gestellt (NABU 2004). Diesbezüglich wurden die Nachweise aus dem Jahr 2002 für die Verträglichkeitsprüfung herangezogen, da in diesem Jahr der gesamte östliche Landkreis kartiert wurde.

### 3.3 Datenlücken

Mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen und den weiteren Gebietsdaten von LAMPRECHT und des NABU stehen zur Verträglichkeitsprüfung des Vogelschutzgebiets Ostheide im ausreichendem Umfang Daten zur Verfügung. Datenlücken, die eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens behindern würden, sind nicht zu erkennen.

### 3.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“, das IBA-Gebiet „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie die östlich umliegenden Bereiche. Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche beschrieben.

#### 3.4.1 Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401) ist vornehmlich durch agrarwirtschaftlich geprägte Flächen charakterisiert. Ca. 60 % der Gebietsfläche werden von Ackerland eingenommen. Der Waldanteil beträgt ca. 36 %. Die Kiefer ist dabei die bestimmende Baumart; Laubwälder nehmen nur einen geringen Anteil ein. Grünlandflächen finden sich mit einigen wenigen Hektar in den Niederungsbereichen. Gebietsprägend ist die enge Verzahnung zwischen Ackerflächen und Wald, die eine hohe Grenzlinienlänge von Wald-Feld-Übergängen bedingt (LAMPRECHT 2002).

Nachfolgend sind die im Rahmen der Erfassung 2002 (ebd.) ermittelten Brutbestandsdaten der Anhang I-Arten innerhalb des Vogelschutzgebietes (Ortolan, Heidelerche, Neuntöter) gegliedert nach Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) und Brutzeitfeststellung (BZF) dargestellt.

#### **Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

Der Ortolan wurde mit **44** mehrmals bestätigten Gesangsrevieren (Brutverdacht) und weiteren **17** Gesangsrevieren (Brutzeitfeststellung) festgestellt. Ein sicherer Brutnachweis konnte nicht erbracht werden. Der Ortolan ist im Vogelschutzgebiet relativ gleichmäßig verbreitet<sup>1</sup>. Bevorzugt werden offene oder halboffene Bereiche mit kleinen Wäldchen oder Baumreihen. Die von LAMPRECHT ermittelten Bestandsdaten sind in Karte 2 dargestellt.

Die 44 mehrmals bestätigten Gesangsreviere und die 17 weiteren Gesangsreviere führen gemäß LAMPRECHT zu der Einschätzung, dass innerhalb des Vogelschutzgebietes eine mittlere bis hohe Siedlungsdichte des Ortolans anzutreffen ist (0,37 BP/ 10 ha). Die höchste Siedlungsdichte erreicht der Ortolan an den Alleen zwischen Himbergen und Bahnhof Weste sowie zwischen Hagen und Törwe mit bis zu 0,8 Revieren/10 ha. Wie Erfassungen auch außerhalb des Vogelschutzgebietes ergaben, setzt sich das Vorkommen mit recht hoher Siedlungsdichte nach Süden und Osten fort. Teilweise liegen die Reviere unmittelbar außerhalb des Vogelschutzgebietes, wobei sich in manchen Fällen die Singwarten am Waldrand noch innerhalb des Gebietes befanden (ebd.).

---

<sup>1</sup> Auffällig ist lediglich das vollständige Fehlen in den grundwassernahen Niederungen. Vermutlich besteht hier ein Zusammenhang mit den hohen Niederschlägen im Frühjahr 2002, die eine dauerhaft hohe Bodenfeuchte in diesem Bereich zur Folge hatte (LAMPRECHT 2002).

LAMPRECHT stuft den Erhaltungszustand der Habitate für den Ortolan im Vogelschutzgebiet insgesamt als „gut“ ein. Die Habitatgröße ist ausreichend; anthropogene Einflüsse sind nicht erheblich. Die Habitatstruktur/ Ausstattung ist von guter Qualität. Fast alle Teillebensräume sind vorhanden; das Nahrungsangebot ist annähernd ausreichend und Prädation wirkt sich nicht erheblich auf den Brutbestand aus (ebd., S. 23f.).

Der Erhaltungszustand der Art selbst wird von LAMPRECHT ebenfalls als „gut“ eingestuft: Die Population ist annähernd ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Die Siedlungsdichte erreicht auf die Habitate bezogen hohe Werte. Zum Bruterfolg lagen zu wenig vergleichbare Daten vor (ebd., S. 25f.).

Für den Ortolan wurden im Rahmen der Bestandsdatenerfassung 2002 gesonderte Daten zu den Revieren gesammelt (Biotopzugehörigkeit der Singwarten sowie bevorzugte Baumarten). Es ist festzustellen, dass Linde und Berg-Ahorn besonders in den Alleen entlang von Straßen gut angenommen werden. Die Präferenz für Eiche und Birke liegt demnach vor allem darin begründet, dass beide Baumarten die typischen Baumreihen aufbauen und auch an Waldrändern oftmals die einzigen Laubbäume sind. Die Nutzung der Kiefer als Singwarte deutet dagegen auf das Fehlen von Laubbäumen hin. Unverzichtbar für den Ortolan sind scheinbar Kartoffeläcker in unmittelbarer Nähe der Singwarten. 70 % der festgestellten Reviere mit Brutverdacht grenzten unmittelbar an Kartoffeläcker; sogar 86 % an Hackfruchtäcker. Nur vier Reviere (8 %) befanden sich angrenzend an reine Getreideäcker. Als sonstige Flächen sind Ackerbrachen, Grünbrachen (Lupine, Senf) oder Gemüseäcker (Erbsen, Zwiebeln) zu verstehen.

Westlich und nördlich des Vogelschutzgebietes wurden nur vereinzelte Gesangsreviere des Ortolans festgestellt (ebd.). Das Gebiet bildet somit die nordwestliche Verbreitungsgrenze des Kernareals in Niedersachsen.

### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Die Heidelerche wurde mit zwei Brutnachweisen (BN) (futtertragende Altvögel) und **59** Brutverdachtsrevieren (BV) nachgewiesen. An weiteren **19** Standorten wurden die revieranzeigende Heidelerche zur Brutzeit festgestellt (Brutzeitfeststellung (BZF)); auf Grund der Habitat Ausstattung ist für die meisten dieser Fälle ebenfalls eine Brut denkbar. Die Brutreviere der Heidelerche liegen größtenteils am Rande größerer Waldflächen oder dort, wo Kiefernforste und sandige Ackerflächen kleinstrukturiert vermischt sind. Nur wenige Reviere fanden sich an Baumreihen oder Laubwaldrändern. Als Zentren der Brutreviere (vermutliche Neststandorte) wurden zu 84 % sandige Ackerflächen, größtenteils Kartoffel-, Zuckerrüben- oder Roggenäcker, aber auch sandig-magere Brachen festgestellt (ebd.). Die von LAMPRECHT ermittelten Bestandsdaten im Vogelschutzgebiet sind in Karte 2 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Brutnachweise und Brutverdachte leitet LAMPRECHT eine insgesamt hohe Siedlungsdichte für die Heidelerche im Vogelschutzgebiet ab (0,51 Reviere/10 ha). Besonders hoch ist die Dichte im zentralen Bereich des Vogelschutzgebietes

(1,2 Reviere/ 10 ha). Nach Erkenntnissen aus den Jahren 2000 bis 2002 setzt sich die insgesamt hohe Siedlungsdichte der Heidelerche weiter nach Süden und Südosten entlang der Osthannoverschen Endmoräne fort (ebd.).

LAMPRECHT stuft den Erhaltungszustand der Habitate für die Heidelerche im Vogelschutzgebiet insgesamt als „sehr gut“ ein (Habitatgröße ausreichend; Habitatqualität sehr gut; Anthropogene Einflüsse treten kaum auf) (ebd., S. 23f.)

Auch der Erhaltungszustand der Art selbst wird von LAMPRECHT als „sehr gut“ eingestuft. Die Population ist ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Die Siedlungsdichte erreicht auf die Habitate hohe Werte. In Bezug auf den Bestandstrend wird vermutet, dass die Bestandsgröße gleich bleibend oder schwankend ist; hinsichtlich des Bruterfolgs wird vermutet, dass der Bruterfolg ausreichend groß ist, um dauerhaft das Überleben der Art zu sichern (ebd., S. 25f.).

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Als weitere Art nach Anhang I VSchRL wurde im Rahmen des Monitorings der Neuntöter vollständig erfasst. Neuntöter wurden im Jahr 2002 erst sehr spät festgestellt. Vermutlich waren erst während der 4. Kontrollbegehung alle Brutvögel anwesend. Für **zehn** Reviere bestand Brutverdacht, zusätzlich gelang eine Brutzeitfeststellung, vermutlich eines durchziehenden Individuums. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt im Nordosten des Gebietes, im Niederungsbereich des Röbbelbaches. Hier wurden fünf Reviere festgestellt. Die übrigen fünf Reviere sind weiträumig verteilt. Es ergibt sich eine Siedlungsdichte von 0,8 Revieren/ km<sup>2</sup> für das Gesamtgebiet. Als Lebensraum nutzt der Neuntöter Heckenkomplexe oder Baumreihen mit Unterwuchs. In einzelnen Fällen auch wenige Einzelbüsche in Nachbarschaft zu Grünland oder Brachen.

Der Erhaltungszustand der Habitate des Neuntötters im Vogelschutzgebiet wird insgesamt wie beim Ortolan als „gut“ eingestuft (ebd., S 23f.). Die Habitatgröße ist ausreichend; anthropogene Einflüsse sind nicht erheblich. Die Habitatstruktur/ Ausstattung ist von guter Qualität. Fast alle Teillebensräume sind vorhanden; das Nahrungsangebot ist annähernd ausreichend und Prädation wirkt sich nicht erheblich auf den Brutbestand aus.

Der Erhaltungszustand der Art selbst wird von LAMPRECHT unter Vorbehalt geringer Daten auch als „gut“ eingestuft: Die Population ist annähernd ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Die Siedlungsdichte erreicht auf die Habitate bezogen mittlere Werte. Zum Bruterfolg lagen keine Angaben vor (ebd., S. 25f.).

### **3.4.2 Probeflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes**

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassungen 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) wurden entlang der Variantenkorridore sowie in den umliegenden Bereichen Probeflächen untersucht. Die Auswahl und Abgrenzung der Probeflächen erfolgte unter Berücksichtigung der

Linienentwürfe der Trassen, der Biotopkartierung und der verfügbaren Altdaten. Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung wurden übergeordnete Lebensraumtypen gebildet, um eine repräsentative Auswahl der Flächen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Auswirkungsprognose wurden die Probeflächen im Allgemeinen so gelegt, dass sie die jeweiligen Trassenabschnitte weitgehend abdecken.

Zweidrittel der Probeflächen liegen innerhalb des IBA-Gebiets „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“; dieses erstreckt sich von Himbergen im Norden bis Bodenteich im Süden und umfasst dabei im oberen Viertel das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ vollständig (siehe Kap. 2.1). Die Flächengröße des IBA-Gebietes beträgt 16.623 ha.

In der nachfolgenden Tab. A-4 sind die Kartierungsergebnisse mit der Anzahl der festgestellten Brutpaare (Brutnachweis und Brutverdacht) für die einzelnen Probeflächen im detailliert untersuchten Bereich aufgelistet. In Karte 2 sind die Probeflächen kartografisch dargestellt.

**Tab. A-4: Übersicht zu den Vogelvorkommen in den Probeflächen des detailliert untersuchten Bereichs**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen mit Angabe der Ortolan-, Heidelerchen- und Neuntötervorkommen	Heidelerche BP <sup>1)</sup>	Ortolan BP <sup>1)</sup>	Neuntöter BP <sup>1)</sup>
6.1	Röbbelbach*	1	0	0
6.2	Röbbelbach*	0	0	3
6.3	Röbbelbach*	1	0	5
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	3	0	2
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	3	0	0
8.2	Wipperau	0	0	2
8.3	Wipperau	0	0	1
9	Feldflur östlich Hanstedt II	0	1	0
11	Wipperoberlauf südlich Suhlendorf	0	4	3
13.1	Auetal südlich Wieren	1	2	5
18.1	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	5	3	1
18.2	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	1	1
18.3	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	3	5	0
19	IBA Hohe Geest südöstlich Wieren	24	23	0
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	5	5	1
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	10	12	2
21.1	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	10	6	2
21.2	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	9	2	1
21.3	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	6	3	1
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>81</b>	<b>67</b>	<b>30</b>

<sup>1)</sup> BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))  
 \* = Anzahl festgestellter Brutpaare nördlich der zu prüfenden Variante

Für die detaillierte Beschreibung der Probeflächen (auch hinsichtlich des nachgewiesenen Gesamtartenspektrums) wird auf die Unterlage 3.1 – Teil 1 verwiesen.

Die Auswertung der auf den Probeflächen festgestellten Brutpaare zeigt, dass der südliche Bereich des Untersuchungsraums (siehe Probefläche 19 und 20.2) eine hervorgehobene Bedeutung sowohl für den **Ortolan** (Probefläche 19: 20 Brutpaare, Probefläche 20.2: 9 Brutpaare) als auch für die **Heidelerche** (Probefläche 19: 17 Brutpaare, Probeflächen 20.2: 7 Brutpaare) besitzt. Die Siedlungsdichte ist für beide Arten in diesem Bereich als hoch zu bezeichnen. Unmittelbar südlich der Vogelschutzgebietsgrenze konnten ebenfalls relativ viele Brutpaare des Ortolans (Probefläche 21.1: 5 Brutpaare) und der Heiderlerche (Probefläche 21.1: 8 Brutpaare) festgestellt werden.

Für den **Ortolan** konnten darüber hinaus relativ viele Brutpaare im zentralen (Probefläche 18.3: 5 Brutpaare) und im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraums (Probefläche 11: 4 Brutpaare) festgestellt werden. Die vorliegenden (und ebenfalls in der Karte 2 dargestellten) Bestandsdaten des NABU aus dem Jahr 2002 lassen analog zu den oben beschriebenen Probeflächenergebnissen einen Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans (außerhalb des VSG) im südlichen Bereich des Untersuchungsraums (im Bereich der Probefläche 19) erkennen. Die NABU-Daten bestätigen darüber hinaus durch das vermehrte Vorkommen des Ortolans östlich sowie südöstlich außerhalb des Vogelschutzgebietes die Aussage LAMPRECHTS (2002, S. 15), dass die Art hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze des Kernareals in Niedersachsen erreicht hat. Ingesamt beurteilt der NABU (2004) den Bestand des Ortolans mit 250 bis 300 Paaren im Landkreis Uelzen.

Die **Heidelerche** konnte in nahezu allen strukturell geeigneten Landschaftsbereichen (kleinräumiger Wechsel von Kiefernwald und Acker mit hohem Grenzlinienanteil) festgestellt werden. Die Probeflächenergebnisse zeigen neben den oben dargestellten schwerpunktmäßigen Vorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes sowie im südlichen und nördlichen Bereich des Untersuchungsraums auch vermehrte Vorkommen im zentralen Bereich des Untersuchungsraums (Probeflächen 18.1 bis 18.3). Östlich des Vogelschutzgebietes lassen die NABU-Daten aus dem Jahr 2002 zahlreiche weitere Vorkommen der Heidelerche erkennen. Die von LAMPRECHT (2002) im Vogelschutzgebiet festgestellte hohe Siedlungsdichte der Heidelerche setzt sich nach Süden und Südosten entlang der Osthannoverschen Endmoräne weiter fort (ebd.). Für den Landkreis Uelzen geht der NABU (2004) von 700 bis 800 Brutpaaren der Heidelerche aus.

Demgegenüber sind die Nachweise des **Neuntötters** weitaus gleichmäßiger über die Probeflächen verteilt. Jeweils 5 Brutpaare wurden in Probefläche 6.3 nördlich des Vogelschutzgebietes und in Probefläche 13 südlich Wieren kartiert. Für den Neuntöter liegen vom NABU keine weiteren Daten vor.

## 4 Beschreibung des Vorhabens

Gemäß RAS-Q ist für die **BAB A 39** bei den hier erwarteten Verkehrsmengen (im Mittel bis zu 31.000 Kfz/Werktag) der 4-streifige Regelquerschnitt RQ 29,5 mit einer Kronenbreite von 29,50 m anzunehmen. Dieser Querschnitt weist für jede Fahrtrichtung zwei Fahrstreifen mit einer Breite von jeweils 3,75 m sowie einen Standstreifen mit einer Breite von 2,50 m auf (Breite der Richtungsfahrbahn insgesamt 11,50 m).

Aus der Verkehrsuntersuchung für die **B190n** ergibt sich für den Abschnitt zwischen den Autobahnen A 39 im Westen und A 14 im Osten eine Verkehrsbelastung zwischen 12.000 und 19.000 Kfz/Werktag. Gemäß RAS-Q wird für diesen Teil der B190n der Regelquerschnitt RQ 15,5 mit planfreien Knotenpunkten zugrunde gelegt.

Darüber hinausgehende **Böschungen** ergeben sich in Abhängigkeit der erforderlichen Gradienten bei Einschnitts- und Dammlagen. Die Böschungen werden gesondert ausgewiesen.

**Brücken** sind zum einen bei der Unter- bzw. Überführung vorhandener Verkehrswege und zum anderen bei der Querung von Gewässern und Talräumen vorgesehen.

Die **Entwässerung** des Straßenkörpers erfolgt in der Regel flächig über die Böschungsschulter. Bei kleinen Radien ist aufgrund der sich daraus ergebenden Querneigung zur Kurveninnenseite eine Mittelstreifenentwässerung (Kanal) erforderlich. Einleitungen in Fließgewässer besonderer Bedeutung und insbesondere innerhalb von Vogelschutzgebieten bzw. mit Auswirkungen in Vogelschutzgebieten werden vermieden.

Die prognostizierten **DTV-Zahlen** für 2015 liegen bei nachfolgend betrachteten Varianten bei ca. 22.500 Kfz/24h. Der für die Verlärmung von avifaunistischen Lebensräumen relevante Schwellenwert von 50 d(B)A tags führt zu einem Belastungsband von ca. 700 m beiderseits der Trasse.

### 4.1 Projektwirkungen

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bildet die Technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und der technischen Planung werden als Einstieg in die Auswirkungsprognose die voraussichtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Baukörper der Straße sowie seiner Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der Straße sowie seiner Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,

- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße einschließlich der Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden.

#### **4.1.1 Anlagebedingte Projektwirkungen**

##### **Flächeninanspruchnahme von Brutrevieren oder Nahrungsflächen**

Umfang und Intensität der Flächeninanspruchnahmen sind dabei abhängig vom Trassenquerschnitt, der Gradienten (Flächenverbrauch durch Damm- und Einschnittlage), dem Flächenbedarf für Anschlussstellen und Nebenanlagen sowie der Anzahl und dem Umfang spezieller Bauwerke. Im Zuge der Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen (Baukörper) kommt es zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen. Im Bereich von Brücken kommt es zu einem Funktionsverlust darunter liegender Biotope durch Verschattung. Darüber hinaus können Habitats der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden.

##### **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt**

Neben den weiter unten beschriebenen Zerschneidungseffekten ergeben sich für grundwasserabhängige Biotope wie Feuchtwiesen und Moore weitere potenzielle Beeinträchtigungen durch die ggf. entwässernden oder stauenden Wirkungen des Straßenkörpers. Insbesondere in Moorbereichen ist zum Aufbau eines tragfähigen Untergrundes nicht selten ein umfangreicher Bodenaustausch erforderlich. Das zum Austausch eingebrachte Material ist i.d.R. durch eine höhere Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet und kann somit entwässernde Wirkung auf den Moorkörper entfalten. Die den Baukörper begleitenden Straßenseitengräben wirken zudem entwässernd im oberflächennahen Bereich.

Da im Untersuchungsraum keine grundwasserabhängigen Biotope entwässert werden, können sich auch keine entsprechenden Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten ergeben.

##### **Einleitung in Oberflächengewässer**

Grundsätzlich werden bei Niederschlägen wasserlösliche Stoffe und Schwebstoffe mit dem Oberflächenabfluss auf versiegelte Oberflächen transportiert. Die konzentrierte Einleitung der Niederschläge in Oberflächengewässer kann einerseits zur Verschlechterung der Wasserqualität und andererseits zur Sedimentation der Schwebstoffe führen. Das Entwässerungskonzept der A 39 sieht im derzeitigen Planungsstand allerdings in Gewässernähe ein Oberflächenwassersammelsystem vor, das das Einleiten von wasserlöslichen Stoffen und Schwebstoffen in die Gewässer verhindert, welche von der Trasse gequert werden.

Da im Bereich der Ostheide keine Oberflächengewässer gequert werden, die mit dem SPA im Zusammenhang stehen, entstehen durch diesen Wirkfaktor keine Beeinträchtigungen.

## **Barriere- / Zerschneidungswirkungen**

Unter Barriere- / Zerschneidungswirkungen sind im Wesentlichen räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggf. auch Isolationswirkungen zu verstehen. Diese Behinderungen können sich in erster Linie auf die Bewegungsmöglichkeiten der Tiere auswirken. Dies kann der Fall sein, wenn Nahrungsflächen unmittelbar hinter der Trasse vom Schutzgebiet abgeschnitten werden und dadurch der Funktionszusammenhang zwischen Brut- und Nahrungsrevier für Arten mit großräumigen Arealansprüchen entkoppelt wird. Die Trennwirkungen entstehen durch den Straßenbaukörper in Verbindung mit dem fließenden Verkehr. Eine hohe Zerschneidungswirkung bedingt dabei eine hohe Kollisionsgefährdung durch den fließenden Verkehr, da von Querungsversuchen getrennter (Teil-) Populationen ausgegangen werden muss (siehe auch unten „Tierkollisionen“).

### **4.1.2 Baubedingte Projektwirkungen**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Baubedingte Wirkungen werden verursacht zum Beispiel durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Materialentnahmen (z. B. Sand-/Kiesabbau) und -ablagerungen (Aushub). Zur Berücksichtigung baubedingter Wirkungen wird auf Grundlage der Angaben der technischen Planung innerhalb von Vogelschutzgebieten ein Arbeitsstreifen von pauschal 5 m auf einer Seite der Trasse angenommen, auf dem mit einer Beseitigung der natürlichen Vegetation und Einwirkungen durch Baufahrzeuge (z. B. Verdichtung, Schadstoffeinträgen) zu rechnen ist. Außerhalb von Vogelschutzgebieten wird ein Arbeitsstreifen von pauschal 10 m beiderseits der Trasse angenommen.

#### **Baubedingte Störungen/ Baubetrieb**

Durch den Baubetrieb können sich Störungen durch Schall, nächtliche Lichteinwirkungen und visuelle Störwirkungen auf Vogelarten ergeben und diese von ihren Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten abhalten. Die baubedingten Störungen werden viel unregelmäßiger als die betriebsbedingten Störungen erfolgen. Sie ähneln eher den Störungen, die durch Kreisstraßen verursacht werden.

#### **Baubedingte Stoffeinträge**

Baubedingte Einträge in Fließgewässer werden soweit wie möglich verhindert. Zum Einsatz kommende Baugeräte müssen umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe, Lärmentwicklung etc. erfüllen. Da im Untersuchungsraum kein Fließgewässer gequert wird, das mit dem Vogelschutzgebiet in Zusammenhang steht, können entsprechende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

#### 4.1.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

##### **Stoffeinträge (Staub-, Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)**

Mit den Kfz-bedingten Schadstoffeinträgen (vor allem Stickoxide und Tausalze als Faktoren für Eutrophierung und Versalzung) im Straßenseitenraum sind unterschiedliche Wirkungen auf die Vegetation verbunden. Neben der direkten Wirkung der Stickoxide auf die Vegetation über den Luftpfad ist die Düngewirkung über die Böden der aus NO<sub>2</sub> gebildeten Nitrite und Nitrate auf natürlicherweise nährstoffarmen Böden hervorzuheben. Die direkte Düngewirkung einer erhöhten Deposition von Stickoxiden bzw. Nitrat kann bedeutender sein als die Stickstoffmineralisierung aus dem Boden. Dieser Stickstoff-Eintrag wirkt sich nicht nur auf Nährstoffgehalt, Wachstum und Vitalität der Pflanze selbst, sondern auch auf Wechselwirkungen mit Konkurrenten und Pflanzen fressenden Tieren aus. Symptome einer überhöhten Stickstoffversorgung über den Boden sind unter anderem üppiges Pflanzenwachstum, weiches schwammiges Gewebe, Anfälligkeit gegenüber Schadpilzen usw. Eine besondere Betroffenheit besteht für auf nährstoffarme Standorte angepasste Biotoptypen. Durch die Nährstoffanreicherung verändert sich das Artenspektrum von Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte. In der Regel kommt es zu einer Verarmung von Spezialisten und zumeist bedrohten Arten. Der Nährstoffeintrag verringert sich in Abhängigkeit zur Entfernung vom Fahrbahnrand.

Zur Abschätzung der räumlichen Reichweite und der Intensität der Schadstoffeinträge werden die Untersuchungsergebnisse des F+E Projektes 02.168 R95L „Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr“ (PRINZ U. KOCHER, 1998) sowie des F+E-Vorhabens 05.118/1997/GBR des BMVBW „Verlagerung straßenverkehrsbedingter Stoffe mit dem Sickerwasser“ (WESSOLEK U. KOCHER, 2003) zu Grunde gelegt.

Die im Rahmen des F+E Projektes ausgewerteten Daten zeigen, dass in einer Entfernung bis 50 m zum Fahrbahnrand die Schadstoffeinträge deutlich abnehmen. Die Spritzwasserzone mit erhöhtem Schadstoffeintrag reicht in der Regel nur bis 10 m neben dem Straßenkörper. Außerhalb der 10 m-Zone erfolgt der Schadstoffeintrag ausschließlich über trockene Deposition.

Als relevanter Wirkraum wird ein Ausbreitungsbereich von max. 50 m beidseitig der Fahrbahn definiert. Da der Abstand der A 39 zum SPA mehr als 1 km beträgt, kommt diesem Wirkfaktor keine Bedeutung für die Verträglichkeitsprüfung zu.

##### **Tierkollisionen, Barrierewirkungen des fließenden Verkehrs**

Verbundachsen und Wanderkorridore einzelner Tierartengruppen weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der durch Straßen verursachten Barriere- und Isolationswirkung auf. Bei Vogelarten ist dieser Wirkfaktor generell von untergeordneter Bedeutung, da sie die Autobahn generell überfliegen können. Allerdings sind Greifvögel von Kollision durch den

Verkehr bedroht, wenn sie überfahrene Kleintiere als Beute von der Straße holen. Hierzu gehören etwa der Mäusebussard oder die Milane.

### **Akustische und visuelle Störwirkungen, Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr**

Verkehrslärm hat negative Auswirkungen auf Vogelbestände (Literaturzusammenstellung in RECK ET AL. (2001). Erwartungsgemäß nehmen Artenreichtum und Siedlungsdichte zu Straßen und anderen Lärm emittierenden Vorhaben hin ab (REIJNEN & FOPPEN 1995, SAYER et al. 2003). Allerdings sind die Ergebnisse empirischer Untersuchungen sehr unterschiedlich. Straßennahe Biotope halten u. U. essentielle Habitats für die Arten bereit, die in der umgebenden Landschaft selten sind. Dann können auch straßennah bedeutende Bestände seltener und empfindlicher Arten vorkommen (MEUNIER et al. 1999).

Wo die Wirkungsschwellen für die einzelnen Arten liegen, ist noch überwiegend unbekannt. Jedenfalls ist die Beeinträchtigung auch artspezifisch stark unterschiedlich. In Anlehnung an Arbeiten von REIJNEN hat sich in der Vergangenheit für die Avifauna ein Durchschnittswert der Störungsempfindlichkeit für Wiesen- und Waldvogelarten von 47 dB(A) tags als Schwelle etabliert, oberhalb dessen regelmäßig von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Vom BMVBS ist im Frühjahr 2005 der Forschungsauftrag „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ vergeben worden. Im Zuge der darin enthaltenen Literaturrecherche hat der Forschungsnehmer festgestellt, dass die in Veröffentlichungen von RECK ET AL. (2001) genannten Immissionswerte von 47 dB(A) zurückzuführen sind auf in den Niederlanden durchgeführte Untersuchungen und Berechnungen, die sich auf das frühere holländische Lärmberechnungsverfahren stützen. Hiermit gewonnene Ergebnisse lassen sich mit den nach der deutschen Berechnungsvorschrift der RLS-90 erzielten nicht unmittelbar vergleichen (ähnlich RUNGE 2005). In Entfernungen von mehr als 100 m liegen die nach RLS-90 berechneten Pegel etwa 9 dB(A) über den von Reijnen ermittelten Werten.<sup>2</sup> Das diesbezügliche Informationsschreiben des BMVBW (2005) legt daher im Sinne einer vorläufigen Konvention nach, in der Bewertung von mindestens 5 dB(A) höheren Werte auszugehen als bisher.

Daher wird in der vorliegenden Prüfung auf den Wert von **50 dB (A)** als unterer Schwellenwert abgestellt. Ab dieser Schwelle können Beeinträchtigungen empfindlicher Vogelarten stattfinden.

Dem entspricht bei einer Verkehrsbelastung von ca. 22.500 Kfz/Tag eine **Reichweite von ca. 700 m**. In Waldbereichen sind aufgrund der erhöhten Schalldämpfung geringere Werte anzusetzen. Die topografischen Bedingungen im ggf. stark ansteigenden Gelände sind eben-

---

<sup>2</sup> Im Nahbereich jedoch ist systembedingt eine größere Ungenauigkeit zu beachten, weil ein exaktes Ablesen aus den vorliegenden Dokumentationen schwierig war.

falls zu berücksichtigen. Da die 50 dB(A)-Isophone nicht in das Vogelschutzgebiet hineinreicht, ist Lärm als relevanter Wirkfaktor nur in Bezug auf Habitats außerhalb des Schutzgebiets zu betrachten.

Die Frage, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, hängt allerdings nicht nur von der Intensität der Schalleinwirkung ab, sondern gleichermaßen von der Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm und vom Anteil der verlärmten Reviere im Vergleich zur Anzahl der Reviere im Vogelschutzgebiet (zur Bewertungsmethodik siehe auch Kap. 5).

#### **4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung**

Neben den mit der Lage und Ausführung des Straßenkörpers und der technischen Bauwerke verbundenen Vermeidungsmaßnahmen, die Bestandteil des Vorhabens sind, werden folgende Schutzmaßnahmen bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen vorausgesetzt. Diese entsprechen dem derzeitigen Planungsstand und müssen im Zuge der weiteren Planungsphasen konkretisiert werden. Aufgrund des großen Abstandes der Trasse vom Schutzgebiet sind anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen von Brutrevieren auszuschließen.

##### **Baustellensicherung/ Schutzzäune**

Eine räumliche Festlegung der Baustelleneinrichtungsflächen ist auf dieser Planungsebene zwar nicht möglich, grundsätzlich sollten bauseitig benötigte Flächen aber so kleinflächig wie möglich und außerhalb von Bereichen mit hohen Brutnachweisen angelegt werden. Zum Schutz der nachgewiesenen Reviere und wertvollen Habitatstrukturen im Umfeld des direkten Baustellenbereichs sollten in diesem Rahmen Bautabuzonen ausgewiesen werden, die weder befahren, noch als Lagerplatz genutzt werden dürfen. Die Bautabuzonen sind zu kennzeichnen und mit geeigneten Schutzzäunen zu sichern.

Hecken und Waldränder sollten darüber hinaus in Richtung der Baustellenbereiche abgeschirmt werden; die Verwendung von nächtlichen Lichtquellen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

## **5 Methodik zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

### **5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode**

Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG bzw. § 34c Abs. 1, 2 NNatG basiert zunächst auf der Prüfung der Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und anschließend auf der Feststellung, ob das Gebiet als solches beeinträchtigt wird oder nicht. Die Verträglichkeit eines Projektes ist unmittelbar mit dem Fehlen erheblicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile verknüpft.

Hinweise, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, können der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entnommen werden.

Dabei ist zu beachten, dass rechtskräftig ausgewiesene Vogelschutzgebiete gemäß Art. 7 FFH-Richtlinie dem Rechtsregime des Art. 6 Abs. 3 bis 5 FFH-RL unterliegen und nicht mehr dem des Art. 4 Abs. 4 VSchRL. Daher erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit der A 39 im Sinne der §§ 34, 35 BNatSchG und ebenso ist die Rechtsprechung für FFH-Gebiete auf das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ übertragbar.

Der EuGH hat am 7. September 2004 ein erstes Urteil zur Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen in FFH-Gebieten gefällt (Rechtssache C-127/02). Die bisherige Rechtsprechung bezog sich auf ausgewiesene oder faktische Vogelschutzgebiete. Zunächst stellt der EuGH klar, dass die Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets zu beurteilen sind. Daraus leitet sich ab, dass diesem Umstand im Rahmen der Bewertung ein besonderes Gewicht zukommt. Umgekehrt können Beeinträchtigungen, die keine besonderen Merkmale des Gebiets betreffen, eher als nicht erheblich beurteilt werden als umgekehrt.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) finden sich vereinzelt Angaben in Bezug auf die Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen. Im Urteil zum Neubau des zweiten Abschnitts der Bundesautobahn A 17 hat das BVerwG die Flächeninanspruchnahme in einem Abschnitt, der die Qualität eines potenziellen FFH-Gebiets aufweist, beurteilt. Auch wenn sich die Angabe auf ein potenzielles FFH-Gebiet bezieht, wird der Verlust von 0,2 ha Trockenrasen und 0,25 ha Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, was 3 % der Gesamtlebensraumfläche ausmacht, noch als nicht erheblich bezeichnet. Erst die Durchschneidung eines facettenreichen Lebensraumkomplexes bewirkt die problematische Gesamteinschätzung (BVerwG, Urteil vom 17.2.2003, Urteilsabdruck, S. 6).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der vorhandenen Leitfäden und Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die gebietspezifischen Erhaltungsziele der zentrale Maßstab für die Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen. Als Schlüsselbegriff zur

Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen wird die Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes verwendet, wie im Leitfaden FFH-VP des BMVBW definiert. Hierfür werden die Merkmale Struktur, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten eines Lebensraumtyps oder Habitats für einen Artbestand herangezogen.

Auch wenn im Vogelschutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“ keine Lebensraumtypen als Erhaltungsziele definiert sind, sind die Brutreviere und Nahrungshabitate der wertbestimmenden Vogelarten analog den Habitaten der Arten nach Anhang II FFH-RL als Erhaltungsziele heranzuziehen, um Beeinträchtigung der Art in Relation zum Gesamtbestand der jeweiligen Reviere und Habitate im Schutzgebiet zu beurteilen.

Falls ein Projekt, gemessen an diesen Merkmalen, zu einer Herabsetzung des günstigen Erhaltungszustandes einer wertbestimmenden Vogelart oder Vogelart nach Anhang I VSchRL im Schutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“ führt, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Hierfür ist eine verbal-argumentative Begründung erforderlich. Jedes Erhaltungsziel ist eigenständig zu betrachten.

Bei der Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen wird in Anlehnung an das Gutachten zum Leitfaden FFH (BMVBW, 2004) eine sechsstufige Skala verwendet, die in Tab. A-5 dargestellt ist.

**Tab. A-5 Bewertungsskala des Beeinträchtigungsgrades**

Bewertungskriterien	Beeinträchtigungsgrad	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>keine</b> quantitativen und/oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens der Art</li> <li>• für die Art relevante Strukturen oder Funktionen bleiben im vollen Umfang erhalten</li> <li>• zukünftige Verbesserung des Erhaltungszustandes wird nicht behindert</li> <li>• im Einzelfall Förderung der Art durch das Vorhaben</li> </ul>	keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>geringfügige</b> quantitative und/oder qualitative Veränderungen des Vorkommens der Art, die keine irreversiblen Folgen nach sich ziehen</li> <li>• Beeinträchtigungen von sehr begrenzter Reichweite</li> <li>• im Wesentlichen Eigenschaften der Struktur betroffen, kein Einfluss auf die Ausprägungen der Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten</li> <li>• keine Auslösung von negativen Entwicklungen in anderen Teilen des Schutzgebiets</li> <li>• extrem schwache Beeinträchtigungen, die ohne aufwändige Untersuchungen unterhalb der Nachweisgrenze liegen, jedoch wahrscheinlich sind</li> </ul>	geringer Beeinträchtigungsgrad	

Bewertungskriterien	Beeinträchtigungsgrad	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>noch tolerierbare</b> quantitative und/oder qualitative Veränderungen des Vorkommens der Art</li> <li>• einzelfallbezogen nur dann noch tolerierbar – bspw.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- falls geringer Anteil am Vorkommen im Gebiet betroffen</li> <li>- falls keine besondere Ausprägung im Gebiet (z. B. besonderes Zonierungsmuster)</li> <li>- falls hohes Entwicklungspotenzial vorhanden</li> <li>- falls keine Entwicklungsmaßnahmen für Arten im Managementplan vorgesehen</li> </ul> </li> <li>• keine irreversiblen Folgen für andere Erhaltungsziele, sodass Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes im Gebiet gewahrt ist</li> <li>• ohne unterstützende Maßnahmen vollständig reversibel</li> <li>• eine irreversible Beeinträchtigung, aber nur lokal wirksam und ohne Auswirkungen auf das Entwicklungspotenzial der Art im Gesamtgebiet</li> </ul>	mittlerer (noch tolerierbarer) Beeinträchtigungsgrad	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, die sich jedoch indirekt oder langfristig über die erst lokal betroffenen Vorkommen der Art ausweiten können und <b>nicht tolerierbar</b> sind</li> <li>• kleine bzw. aus sonstigen Gründen empfindliche Vorkommen betreffend</li> <li>• Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten der Vorkommen des oder der Art partiell beeinträchtigt, wobei irreversible Folgen für Vorkommen in anderen Teilen des Schutzgebiets nicht ausgeschlossen werden können</li> <li>• einzelfallbezogen nicht tolerierbar – bspw.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- falls größerer Anteil am Vorkommen im Gebiet betroffen</li> <li>- falls eine besondere Ausprägung im Gebiet (z. B. besonderes Zonierungsmuster) betroffen</li> <li>- falls kein hohes Entwicklungspotenzial vorhanden</li> <li>- falls Entwicklungsmaßnahmen bzgl. der Art im Managementplan vorgesehen</li> </ul> </li> </ul>	hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>substanzielle</b> quantitative und/oder qualitative Beeinträchtigungen von Strukturen, Funktionen, Wiederherstellungsmöglichkeiten</li> <li>• Restfläche des Vorkommens der Art im Schutzgebiet zwar weiterhin ausgebildet bzw. ein Teil der relevanten Funktionen weiterhin erfüllt, jedoch auf einem für das Schutzgebiet gravierend niedrigeren Niveau als vor dem Eingriff</li> <li>• qualitative Veränderungen, die eine Degradation des Lebensraums einleiten können</li> </ul>	sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbar oder mittel- bis langfristig ein <b>nahezu vollständiger Verlust</b> der betroffenen Lebensräume oder Art im betroffenen Schutzgebiet</li> <li>• langfristiger Fortbestand der Art im Schutzgebiet gefährdet</li> <li>• Veränderungen, die die Wiederherstellungsmöglichkeiten für die Art irreversibel einschränken</li> </ul>	extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	

Sobald für ein einziges Erhaltungsziel eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist automatisch von der Unverträglichkeit der jeweils zu Grunde gelegten A 39-Variante mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes auszugehen.

Der iterative Bewertungsvorgang setzt sich demnach aus drei Prüfschritten zusammen, die in der folgenden Tab. A-6 dargestellt sind.

**Tab. A-6 Schritte des Bewertungsvorganges**

<b>Schritt 1)</b> Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben	Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Zusammenführende Bewertung aller die Art betreffenden Beeinträchtigungen
<b>Schritt 2)</b> Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben	Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Zusammenführende Bewertung aller die Art betreffenden Beeinträchtigungen
<b>Schritt 3)</b> Formulierung des Gesamtergebnisses der Bewertung	Bewertungsergebnis - Feststellung der Erheblichkeit bzw. Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigung einer Art

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu sichern, wird die Bewertungsskala (Tab. A-5) für die ersten beiden Schritte des Bewertungsvorganges verwendet, das heißt sie wird gegebenenfalls auch zur Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben herangezogen. Auch bei Heranziehen von Skalen ist zu beachten, dass die Bewertung in jedem Fall auch verbal-argumentativ begründet werden muss.

Am Ende des Bewertungsprozesses bei Schritt 3 wird zur Formulierung des Gesamtergebnisses die Beeinträchtigung einer Art oder eines Lebensraumes in einer zweistufigen Skala („erheblich“/ „nicht erheblich“) ausgedrückt. Die Verträglichkeit der A 39 mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets ist dann gegeben, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels vorliegt.

## **5.2 Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Revieren**

Da die Beeinträchtigung einer Vogelart durch Lärmeinwirkung der zentrale Wirkfaktor ist, wird die entsprechende Bewertungsmethodik hier ausgeführt.

Ausgangspunkt für die Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen einer Vogelart ist das Überschreiten der Wirkungsschwelle durch Schall. Dies ist der Fall, wenn ein Brutrevier innerhalb des Bereichs liegt, der von der 50 dB(A)-Isophone begrenzt wird (siehe Kap. 4.1.2). Ab dieser Schwelle können Beeinträchtigungen empfindlicher Vogelarten stattfinden.

Die Frage, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, hängt allerdings nicht nur von der Intensität bzw. Reichweite der Schalleinwirkung ab, sondern auch von der Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm und insbesondere vom Anteil der verlärmten Reviere im Vergleich zur Anzahl der Reviere im Vogelschutzgebiet.

Falls eine bestimmte Anzahl von Brutpaaren bzw. –revieren einer Vogelart in der durch die 50 dB(A)-Isophone verlärmten Zone durch das Vorhaben zu liegen kommt, hängt die Ableitung einer erheblichen Beeinträchtigung von folgenden Faktoren ab:

- Relation der beeinträchtigten Brutreviere zum Gesamtbestand der Art im Schutzgebiet,
- Bedeutung der beeinträchtigten Habitate für die Population der Art im Gebiet,
- Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm,
- Lage der betroffenen Reviere/ Brutpaare im verlärmten Bereich.

Falls sich eine zahlenmäßig große Population einer Vogelart im Schutzgebiet befindet, ist der Verlust beziehungsweise die Funktionsminderung durch Verlärmung weniger problematisch, als wenn es sich um eine kleine Population handelt. Dann kann der Erhaltungszustand der Vogelart im Schutzgebiet besser gewahrt werden. Dabei spielt die Relation von möglichen Verlusten von Brutrevieren zum Gesamtbestand der Brutreviere im Gebiet eine zentrale Rolle.

Bei einer lärmempfindlichen Art ist die Aufgabe eines Reviers wahrscheinlicher als bei einer weniger empfindlichen Art. Je näher der Fundort der Art an der Straße und vom Rand des verlärmten Bereichs entfernt liegt, desto intensiver ist die Schalleinwirkung und desto wahrscheinlicher ist die Aufgabe des Reviers. RECK et al. (2001) haben vor diesem Hintergrund drei Lärmbändern Prozentzahlen der Funktionsminderung zugeordnet; dabei beziehen sie sich auf Arbeiten von REIJNEN et al (1995). Eine 30 bis 50 % Minderung der Lebensraumqualität ergibt sich demnach beim Lärmband > 54 bis 59 dB(A). Vor dem Hintergrund, dass die von REIJNEN et al. entwickelten Empfindlichkeitswerte um ca. 5 bis 9 dB(A) von der Methode der RLS 90 abweichen (siehe Kap. 4.1.2), wird im Folgenden die **59 dB(A)-Isophone tags** als Schwelle betrachtet, ab der eine 50 % Minderung der Lebensraumqualität für Vogelarten zu erwarten ist. Die 59 dB(A)-Linie kann somit als Zusatzinformation in die Bewertung einfließen.

Diese Einflussfaktoren sind für jede vom Vorhaben betroffene Vogelart gemeinsam im Hinblick auf die Erheblichkeit zu beurteilen.

## **Teil B Verträglichkeitsprüfung zur Teilvariante GP13-46/2**

Die betrachtete Teilvariante GP13-46/2 ist die kürzeste der das Vogelschutzgebiet in diesem Querungsbereich potenziell beeinträchtigenden Varianten des Vorhabens A 39. Sie ist Bestandteil der das Vogelschutzgebiet umfahrenden, längeren Hauptvariante GP1-46/2 und deckt alle potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens A 39 mit den damit verbundenen potenziellen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401) ab. Die Prognosen sind weiterhin auf die Variante GP13-20/1 übertragbar, die sich zum größten Teil mit der Variante GP13-46/2 deckt, allerdings innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs endet und damit nicht umfänglich ist.

Die im Bereich des West-Ost-Korridors verlaufenden Untervarianten GP15-23/1 und GP15-23/2, die sich im äußersten Süden des detailliert untersuchten Bereichs mit der Teilvariante GP13-46/2 kreuzen, werden ebenfalls im Rahmen der detaillierten Betrachtung der Variante GP13-46/2 berücksichtigt.

### **1 Beschreibung der Variante im detailliert untersuchten Bereich**

#### **1.1 Technische Beschreibung**

Die Variante GP13-46/2 umfährt das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ im Westen. Der Abstand zwischen Variante und Vogelschutzgebietsgrenze beträgt an der engsten Stelle auf Höhe der Ortslage Oetzendorf 1,9 km. Die Variante verläuft westlich parallel zum IBA-Gebiet „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ und quert dieses in den südwestlichen Randbereichen zwischen Groß Pretzier und Schostorf.

Auch wenn die Variante GP13-46/2 selbst nördlich von Oetzen endet, werden der Vollständigkeit halber die möglichen Fortführungen der Trasse Richtung Norden bis auf Höhe des Röbbelbachs mit berücksichtigt, da die A 39 sich hier noch auf Höhe des Vogelschutzgebietes befindet. Die Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs (Teil A 3.4.2) verdeutlicht allerdings, dass dieser Raum keine Bedeutung für die wertgebenden Arten aufweist.

Im Streckenverlauf der Teilvariante GP13-46/2 sind mehrere Brückenbauwerke zur Über- bzw. Unterführung zu querender Verkehrsstraßen vorgesehen. Hier sind jeweils Brückenbauwerke erforderlich, die aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auslösen können.

## 1.2 Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Neben den im Teil A 4.2 aufgeführten grundsätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung sind für die Variante GP13-46/2 keine weiteren spezifischen Schutzmaßnahmen vorgesehen.

## 1.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

In der folgenden Tab. B-1 sind zusammenfassend die möglichen Wirkungen aufgeführt, die infolge Anlage, Bau oder Betrieb der betrachteten A 39-Variante GP13-46/2 zu Beeinträchtigungen der relevanten Anhang I-Vogelarten (Ortolan, Heidelerche und Neuntöter) des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ führen können und die demzufolge Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind. Außerdem sind die Wirkungen angegeben, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens oder aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung als nicht relevant angesehen werden resp. die tatsächlich nicht auftreten.

Bedingt durch die räumliche Lage und Entfernung des geplanten Vorhabens zur Vogelschutzgebietsgrenze (minimale Entfernung ca. 1,9 km) können Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter innerhalb der Vogelschutzgebietsabgrenzung durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Wirkungen wie etwa Veränderung abiotischer Standortfaktoren und/ oder Schadstoffeintrag ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob außerhalb der Vogelschutzgebietsabgrenzung Brut- und/oder Nahrungshabitate der relevanten Vogelarten durch anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahme und Verlärmung beeinträchtigt werden und ob diese Beeinträchtigungen sich auf Bestände des Ortolans, der Heidelerche oder des Neuntötters innerhalb des Vogelschutzgebietes auswirken.

Relevante anlagebedingte Barrierewirkungen könnten dann auftreten, wenn sich bedeutende Nahrungsflächen von Arten mit großen Arealansprüchen westlich der Trasse der A 39 befinden würden. Da diese Bedingungen bei den wertbestimmenden Vogelarten nicht vorliegen, ist dieser Wirkfaktor für die vorliegende Verträglichkeitsprüfung nicht relevant.

Ebenso werden mögliche Beeinträchtigungen durch Kollision im Folgenden nicht weiter betrachtet, da zum einen der übliche Aktionsradius von Ortolan, Heidelerche und Neuntöter weitaus geringer ist als die minimale Entfernung des Schutzgebiets zur Variante GP13-46/2. Zum anderen handelt es sich dabei nicht um Arten, die überfahrene Kleintiere als Beute von der Straße holen und dabei selbst Opfer des Verkehrs werden können. Außerdem können die Vogelarten die Gefährdung wahrnehmen und die Autobahn überfliegen.

Bezogen auf die möglichen Wirkungen durch Zerschneidung/ Barrierewirkung, Tierkollision bzw. Verlärmung ist festzustellen, dass der Ortolan, wie die vorliegenden Zwischenergebnisse aus dem so genannten „Ortolanprojekt“ 2001 bis 2002 (M. DEUTSCH im Auftrag der UNB Lüchow-Dannenberg und des NLWKN) zeigen, die Nähe von stärker frequentierten Ver-

kehrswegen meidet<sup>3</sup>. In diesen Befund passt auch, dass für den Ortolan Belege für Kollisionsoffer selten erbracht werden.

Beeinträchtigungen von Vogelarten innerhalb des IBA-Gebiets „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ stellen in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung keine relevanten Bewertungsmaßstäbe dar, da im Folgenden ausschließlich die Erhaltungsziele des SPA „Osteide südlich Himbergen“ zu prüfen sind. Da die landesweite Ausweisung von Vogelschutzgebieten für den Ortolan in ausreichendem Umfang nach fachlichen Kriterien erfolgt ist, stellt das IBA-Gebiet keine relevante Gebietskulisse der Verträglichkeitsprüfung dar (siehe Kap. Teil A 2.1).

Insgesamt sind folgende Wirkungen und Wirkungsketten bzw. Wirkungsempfindlichkeiten (Disposition) der relevanten Vogelarten zu prüfen (siehe Tab. B-1).

**Tab. B-1 Mögliche Auswirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter im EU-Vogelschutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“**

relevante Vogelarten gemäß Anhang I VS-RL	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	anlagebedingte Barriere / Zerschneidung	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Störungen (Erschütterungen, Baubetrieb)	baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	Emissionsbedingte Störungen (Licht, Lärm, Geruch)	Stoffeinträge (Staub- / Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)	betriebsbedingte Fallenwirkung / Tierkollision
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N

Zeichenerklärung:

- X Mögliche (Ein-)Wirkung in das Gebiet, die zu FFH-relevanten Beeinträchtigungen führen kann (Gegenstand der FFH-VP).
- [X] Mögliche Wirkung auf Funktionen / Funktionselemente außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes, die für den guten Erhaltungszustand der Population einer Art bedeutsam sind bzw. in den Erhaltungszielen genannt werden.
- N Wirkungen, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder Lebensraum oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Ebenso meidet der Ortolan die unmittelbare Nähe von Siedlungen.

## 2 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

### 2.1 Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

#### 2.1.1 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Innerhalb des Vogelschutzgebiets „Osteide südlich Himbergen“ können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ortolans ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie die betriebsbedingte Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebiets.

Durch die Streckenführung der Variante GP13-46/2 werden besiedelte und potenziell geeignete Ortolan-Lebensräume außerhalb des Vogelschutzgebietes „Osteide südlich Himbergen“ durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Zur Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden die im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) erfassten Daten sowie die flächendeckenden Kartierungsergebnisse des NABU (NABU 2002) herangezogen.

Im Wirkungsbereich der betrachteten Teilvariante liegen von Nord nach Süd die Probeflächen 7.1, 7.2, 8.2, 9, 19, 20.1 und 20.2 der Brutvogelkartierung (siehe Tab. B-2).

**Tab. B-2: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Ortolans innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP	Lärm 59dB(A) BP	Lärm 50 dB(A) BP	Gesamt-Nachweise BP
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	0
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	0
8.2	Wipperau	0	0	0	0
9	Feldflur östlich Hanstedt II	0	0	1	1
19	IBA Hohe Geest südöstlich Wieren	1	4	11	23
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	1	0	1	3
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	3	5	12
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>18</b>	<b>39</b>

Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
 Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
 Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
 Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche

In Bezug auf die Probeflächen ist zu erwarten, dass zwei Brutreviere durch Überbauung verloren gehen und ebenso sieben Reviere aufgrund starker Verlärmung, da sie innerhalb der 59 dB(A)-Isophone zu liegen kommen. Die 59 dB(A)-Isophone begrenzt den Bereich, ab dem mit einer Minderung der Lebensraumeignung um 50% zu rechnen ist (siehe Kap. Teil A 5.2). Auch wenn die Variante GP13-46/2 selbst im Bereich der Probefläche 7.1 endet, werden in deren Fortführung Richtung Norden der Röbbelbach im Bereich der Probeflächen 6.1 und 6.2 oder bei Westersunderberg die Probefläche 6.3 gequert. Hier wurden jedoch keine Reviere des Ortolans nachgewiesen.

Da der Ortolan ein typischer Bewohner der halboffenen Feldflur ist und in kleinteilig gegliederten Ackerlandschaften als Brutvogel vorkommt und entsprechende Biotopstrukturen relativ gleichmäßig über den gesamten Trassenverlauf verteilt sind, ist davon auszugehen, dass durch die Trasse der A 39 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren betroffen wird.

Dies wird auch durch die Kartierung des NABU aus dem Jahr 2002 bestätigt. Demnach befinden sich 12 Gesangsreviere des Ortolans in der mit 50 dB(A) verlärmten Zone der Trasse, davon 3 Nachweise in der 59 dB(A)-Zone. Der südliche Bereich des IBA-Gebiets weist aufgrund der für den Ortolan geeigneten Habitatstrukturen (offene Landschaft mit relativ hohem Strukturreichtum und Grenzlinienanteil) eine hohe Bedeutung auf. Die Wald-Feldflur zwischen den Ortslagen Könau, Heuerstorf und Overstedt ist vor dem Hintergrund der Nachweise als Ortolan-Dichtezentrum anzusprechen. Aber auch weiter nördlich sind die Gesangsnachweise des Ortolans im Bereich zwischen Wellendorf und Göddenstedt sowie zwischen Süttoorf und Rosche gleichmäßig über den Untersuchungsraum verteilt und als Dichtenzentren zu werten. Die Teilvariante durchfährt somit lediglich den südlichen Randbereich des westlichen Verbreitungsgebietes des Ortolans.

Die oben prognostizierten anlage-, bau- und betriebsbedingten Verluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen des Ortolans im weiteren Umfeld des Vogelschutzgebietes können **nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Vogelschutzgebiet selbst haben, wenn die Art auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Vogelschutzgebietes angewiesen ist.**

Im Rahmen des Monitoring (LAMPRECHT 2002, S. 23f.) wurde der Erhaltungszustand des Ortolans sowohl der Habitate als auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft (siehe Kap. Teil A 3.4.1). Diesbezüglich wird unter anderem die Habitatgröße als ausreichend beurteilt und die Habitatstruktur/ Ausstattung als von guter Qualität angesehen. Auch wird die Population als annähernd ausreichend groß beurteilt, um dauerhaft das Überleben des Ortolans zu sichern. (LAMPRECHT 2000, S. 25f.). Seit dem Monitoring 2002 sind keine größeren Eingriffe bekannt, die zu einer veränderten Einschätzung führen würden.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Verlust von Bruthabitaten weit außerhalb des Schutzgebietes nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Schutzgebiet auswirken.

Die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Ortolans weit außerhalb des Schutzgebiets führt zu keinen anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

<b>Beeinträchtigungen des Ortolans durch die A 39</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen Verlärmung von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

Die Beurteilung des Ortolans für die Variante GP13-46/2 gilt ebenso für die im Bereich des West-Ost-Korridors verlaufenden Untervarianten GP15-23/1 und GP15-23/2. Diese kreuzen sich im äußersten Süden des detailliert untersuchten Bereichs mit der Teilvariante GP13-46/2 und führen im südlichen Bereich des Untersuchungsraums auch zu Verlusten oder Verlärmung von Brutrevieren der relevanten Vogelarten. Da jedoch beide weiter vom Vogelschutzgebiet entfernt sind als die Variante GP13-46/2 ergibt sich keine andere Bewertung. Somit können Beeinträchtigungen des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ durch die Untervarianten GP15-23/1 und GP15-23/2 ebenfalls ausgeschlossen werden.

### 2.1.2 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Durch die Streckenführung der Variante GP13-46/2 werden besiedelte und potenziell geeignete Heidelerchenlebensräume außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ beeinträchtigt. Innerhalb des Vogelschutzgebietes können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Heidelerche ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind daher mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebiets.

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebiets sind die Nachweise des NABU und die Probeflächen der Brutvogelkartierung zu berücksichtigen. Die betrachtete Variante durchfährt sieben Probeflächen der Brutvogelkartierung (siehe Tab. B-3).

**Tab. B-3: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren der Heidelerche innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP <sup>1)</sup>	Lärm 59 dB(A) BP	Lärm 50dB(A) BP	Gesamt-Nachweise BP
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	1	3
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	2	3	3
8.2	Wipperau	0	0	0	0
9	Feldflur östlich Hanstedt II	0	0	0	0
19	IBA Hohe Geest südöstlich Wieren	2	1	11	24
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	1	0	1	5
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	2	3	10
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>19</b>	<b>45</b>

<sup>1)</sup> Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
 Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
 Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
 Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche

Auch wenn die Variante GP13-46/2 selbst im Bereich der Probefläche 7.1 endet, werden in deren Fortführung Richtung Norden der Röbbelbach im Bereich der Probeflächen 6.1 und 6.2 oder bei Westersunderberg die Probefläche 6.3 gequert. Hier wurde jedoch nur ein Revier der Heidelerche nachgewiesen.

In der Wald-Feldflur zwischen den Ortslagen Könau, Heuerstorf und Overstedt konnte im Rahmen der Probeflächenkartierungen eine sehr hohe Heidelerchen-Dichte festgestellt werden (siehe Probefläche 19). An den nach Westen schwach abfallenden Hängen des Könauer Berges und des Blauen Berges westlich der Ortslage Könau konnten darüber hinaus vermehrt Heidelerchen festgestellt werden (siehe Kap. Teil A 3.4, Probefläche 20.2).

Insgesamt werden innerhalb der Probeflächen der Brutvogelkartierung drei Brutreviere der Heidelerche von der Trasse der A 39 beansprucht; fünf Reviere liegen im durch die 59 dB(A)-Isophone verlärmten Bereich.

Der südliche Bereich des Untersuchungsraums zwischen den Ortslagen Ostedt und Flinten weist aufgrund der vorhandenen, für die Heidelerche geeigneten Habitatstrukturen (kleinräumiger Wechsel zwischen Acker und Wald mit hohem Grenzlinienanteil) eine hohe Bedeutung auf. Auch wenn hier keine Gesangsnachweise des NABU vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Art gleichmäßig im gesamten Untersuchungsraum vorkommt und dass hier voraussichtlich Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten zu erwarten sind.

Die anlage- und lärmbedingten Habitatverluste außerhalb des Vogelschutzgebietes können allerdings **nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“ aufweisen, wenn diese auf den Austausch mit den Teilpopulationen außerhalb des Schutzgebiets angewiesen ist.**

Ähnlich wie beim Ortolan ist im Monitoringbericht (LAMPRECHT 2002, S. 23f.) der Erhaltungszustand der Heidelerchehabitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „sehr gut“ eingestuft (Habitatgröße ausreichend; Habitatqualität sehr gut; Anthropogene Einflüsse treten kaum auf). Somit ist die Population ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Eine Veränderung dieser Einschätzung durch Eingriffe oder andere Beeinträchtigungen ist nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund stellen die voraussichtlichen Habitatverluste der Heidelerche durch die Trasse der A 39 weit außerhalb des Vogelschutzgebiets keine Beeinträchtigungen dar.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

<b>Beeinträchtigungen der Heidelerche</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Brutrevieren	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

Die Beurteilung zur Heidelerche für die Variante GP13-46/2 gilt ebenso für die im Bereich des West-Ost-Korridors verlaufenden Untervarianten GP15-23/1 und GP15-23/2. Diese kreuzen sich im äußersten Süden des detailliert untersuchten Bereichs mit der Teilvariante GP13-46/2 und führen im südlichen Bereich des Untersuchungsraums auch zu Verlusten oder Verlärmung von Brutrevieren der relevanten Vogelarten. Da jedoch beide weiter vom Vogelschutzgebiet entfernt sind als die Variante GP13-46/2, ergibt sich keine andere Bewertung. Somit können Beeinträchtigungen der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ durch die Untervarianten GP15-23/1 und GP15-23/2 ausgeschlossen werden.

### **2.1.3 Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Innerhalb des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Neuntötters ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten des Neuntötters außerhalb des Schutzgebiets.

Durch die Streckenführung der Variante GP13-46/2 werden besiedelte und potenziell geeignete Lebensräume des Neuntötters außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ durch Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung und damit verbundenen Zerschneidungswirkungen beeinträchtigt. Zur Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten

Beeinträchtigungen werden die im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) erfassten Daten herangezogen. Seitens des NABU liegen keine weiteren Nachweise im Untersuchungsraum vor.

Im Wirkungsbereich der betrachteten Teilvariante liegen sieben im Rahmen der Brutvogelerfassung 2005 kartierte Probeflächen (siehe Tab. B-4, gelistet von Nord nach Süd).

**Tab. B-4: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Neuntötters innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP <sup>1)</sup>	Lärm 59dB(A)BP	Lärm 50dB(A) BP	Gesamt-Nachweise BP
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	2
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	0
8.2	Wipperau	1	0	1	2
9	Feldflur östlich Hanstedt II	0	0	0	0
19	IBA Hohe Geest südöstlich Wieren	0	0	0	0
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	0	0	1
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	0	0	2
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>7</b>

Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
 Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
 Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
 Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche

Infolge Überbauung oder Lärmbeeinträchtigungen bei 59 dB(A) ist ein Revierverlust des Neuntötters in der Wipperau zu verzeichnen. Ebenso liegt dort ein Brutpaar im Wirkungsbereich von über 50 dB(A); die Lebensraumqualität wird in diesem Bereich eingeschränkt.

Auch wenn die Variante GP13-46/2 selbst im Bereich der Probefläche 7.1 endet, werden in deren Fortführung Richtung Norden der Röbbelbach im Bereich der Probeflächen 6.1 und 6.2 oder bei Westersunderberg die Probefläche 6.3 gequert. Hier wurden drei bzw. fünf Reviere des Neuntötters nachgewiesen.

Da der Neuntöter mit hohen Bestandszahlen im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnte und insgesamt von einer fast flächendeckenden Verbreitung mit landesweit etwa 3.500 Brutpaaren auszugehen ist (siehe auch Teil A 2.2.1), ist anzunehmen, dass durch die Teilvariante GP13-46/2 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren beeinträchtigt wird. Da die Probeflächen ca. ein Viertel des Untersuchungsraums längs der Variante GP13-46/2 abdecken, kann daraus eine potenzielle Beeinträchtigung von 10 bis 15 Paaren des Neuntötters abgeleitet werden.

Die prognostizierten anlage-, bau- und betriebsbedingten Verluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen des Neuntötters im weiteren Umfeld des Vogelschutzgebietes können **nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand des Neuntötters im Vogelschutzgebiet**

**selbst haben, wenn die Art auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen ist.**

Im Monitoringbericht (LAMPRECHT 2002, S. 23f.) ist der Erhaltungszustand der Neuntöterhabitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft (Habitatgröße ausreichend; gute Habitatqualität; Anthropogene Einflüsse sind nicht erheblich). Die Population innerhalb des Vogelschutzgebietes ist annähernd ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Seit dem Monitoring 2002 sind keine größeren Eingriffe bekannt, die zu einer veränderten Einschätzung führen würden.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bruthabitaten weit außerhalb des Schutzgebiets nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Neuntöters im Schutzgebiet auswirken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Neuntöters weit außerhalb des Schutzgebiets mit keinen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ verbunden ist.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Variante GP13-46/2 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

<b>Beeinträchtigungen des Neuntöters</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Zerschneidung und Verlärmung von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

Mit derselben Begründung wie bei Ortolan und Heidelerche können auch Beeinträchtigungen des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ durch die Untervarianten GP15-23/1 und GP15-23/2 ausgeschlossen werden.

### 3 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

#### 3.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/ oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dabei sind für die FFH- Verträglichkeitsprüfung des geprüften Vorhabens nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (BMVBW 2004). Zu berücksichtigen sind alle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, für die nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Beeinträchtigung (auch eine nicht erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde.

Andere Pläne und Projekte sind im Normalfall erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, zum Beispiel das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8 ff der BImSchV eingeleitet ist (ebd.).

Es wurde eine Recherche möglicher anderer Pläne und Projekte durchgeführt, die gemeinsam mit der A 39 kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ostheide südliche Himbergen“ hervorrufen könnten.

Außerhalb des Vogelschutzgebiets befinden sich vier Windparkflächen mit unterschiedlichen Planungs- und Genehmigungstatbeständen:

- Windpark Weste, ca. 850 m westlich des SPA,
- Windpark Dörnte, ca. 200 m westlich des SPA,
- Windpark Nateln, ca. 4,8 km südlich des SPA,
- Windpark Bomke, ca. 17 km südlich des SPA..

Im Windpark **Weste** wurden aufgrund einer Baugenehmigung vom Juni 2001 zwischen Bahnhof Weste und Testorf fünf Windenergieanlagen mit 50 m Nabenhöhe errichtet. Der Abstand zum Vogelschutzgebiet beträgt von der dem Gebiet nächstgelegenen Anlage ca. 850 m, der Abstand zur Trasse ca. 3,5 km. Der Windpark Weste wird als Vorbelastung angesehen und nicht als anderes Projekt, von dem kumulative Wirkungen ausgehen könnten.

Auch der Windpark **Dörnte** ist bereits genehmigt. Da die Windenergieanlagen (WEA) derzeit errichtet werden, konnten sie noch nicht im Zuge der Brutvogelkartierungen berücksichtigt werden. Zudem befindet sich der Windpark zwischen der Trasse der A 39 und dem Schutz-

gebiet. Aus diesen Gründen wird im Folgenden geprüft, ob von den Windenergieanlagen gemeinsam mit der Trasse der A 39 kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten ausgehen können.

Auch im Windpark **Nateln** sind derzeit acht Anlagen im Bau. Da sich der Windpark ca. 4,8 km südlich des Vogelschutzgebiets befindet, können aufgrund der Entfernung Beeinträchtigungen der Bestände des Ortolans, der Heidelerche und des Neuntötters im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Daher werden die Auswirkungen dieses Windparks hier nicht geprüft.

Aufgrund der Entfernung von ca. 17 km südlich des SPA können auch kumulative Beeinträchtigungen durch den Windpark **Bomke** mit der Variante der A 39 auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird ebenso auch dieser Windpark nicht weiter untersucht.

Somit ist als anderes Projekt zur A 39 der Windpark Dörnte hinsichtlich seiner Beeinträchtigungen im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung zu betrachten.

## **3.2 Windpark Dörnte**

### **3.2.1 Beschreibung des Windparks**

Für die Genehmigung des Windparks Dörnte wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2003). Der Windpark befindet sich ca. 1,5 km östlich der Variante GP13-46/2 und weist einen Mindestabstand von 200 m zum Schutzgebiet auf.

Gegenwärtig sind 11 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 100 m im Bau. Daran wird ein dreiflügeliger Rotor mit einem Durchmesser von maximal 80 m angebracht. Die Flächeninanspruchnahme durch die Turmfüße, die Trafostation, die Kranstellflächen und die Erschließungswege beträgt ca. 25.000 m<sup>2</sup>.

### **3.2.2 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen**

Aufgrund des Mindestabstands der Windenergieanlagen von 200 m können anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Demgegenüber können betriebsbedingte Störungen der Vogelarten durch Vertreibungseffekte, Kollisionsgefahr, Lärm oder Licht aufgrund der drehenden Rotoren ausgelöst werden.

Unter der Annahme, dass von den Anlagen bis zu einer Reichweite von 250 m betriebsbedingte Störungen auf Ortolan und Heidelerche ausgehen, werden ca. 1,6 ha bzw. 0,13 % des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt. In der Verträglichkeitsprüfung wurde auf dieser Grundlage der Verlust von 0,128 Revieren des Ortolans und 0,112 Revieren der Heidelerche abgeleitet (ebd., S. 25). Aufgrund dieser Größenordnungen wird in der Verträglichkeitsprüfung ei-

ne nicht erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Ortolan und Heidelerche festgestellt.

<b>Beeinträchtigungen von Ortolan und Heidelerche– Windpark Dörnte</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten und Zerschneidung von Wechselbeziehungen	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Brutrevieren	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

Beeinträchtigungen des Neuntötters wurden in der VP zwar nicht untersucht. Vor dem Hintergrund der gesetzten Annahmen können jedoch auch Beeinträchtigungen des Neuntötters im Schutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ durch den Windpark Dörnte ausgeschlossen werden.

#### 4 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Nach Darstellung der Beeinträchtigungen, die zum einem vom A 39-Variantenabschnitt GP13-46/2 und zum anderen vom Windpark Dörnte ausgehen, wird beurteilt, ob es zu kumulativen Beeinträchtigungen beider Vorhaben kommen kann. Unter Kumulationseffekten (oder kumulativen Beeinträchtigungen) werden Beeinträchtigungen verstanden, die von mehreren, voneinander unterscheidbaren Ursachen ausgelöst werden und deren Folgen sich aus der Sicht der betroffenen Art bzw. des betroffenen Lebensraums vermengen und verstärken (BMVBW 2004, Merkblatt 32). Dabei stellt sich die Frage, ob einzelne Wirkprozesse, die jeweils für sich alleine unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben, durch Kumulation mit dem anderen Projekt möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führen können. Dies ist möglicherweise dann der Fall, wenn Vorhaben oder Projekte, die Beeinträchtigungen nach sich ziehen, in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen.

In der nachfolgenden Tab. B-5 sind die durch das Zusammenwirken der von dem A 39-Variantenabschnitt GP13-46/2 sowie dem Windpark Dörnte ausgehenden kumulativen Wirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter dargestellt.

**Tab. B-5: Kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Arten durch das Zusammenwirken der A 39-Variante GP13-46/2 und des Windparks Dörnte**

Projekt	Beschreibung und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen	Beschreibung und Beurteilung der kumulativen Beeinträchtigungen
<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>		
A 39	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörnte	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	
A 39	Zerschneidungswirkungen – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörnte	Zerschneidungswirkungen – keine Beeinträchtigungen	
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen</b>		
A 39	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörnte	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	
<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>		
A 39	Verlärmung von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörnte	Störung von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	

Bei den anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung des Vogelschutzgebiets sowohl von der A 39 Variante als auch zum Windpark Beeinträchtigungen der relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter auszuschließen.

Demgegenüber stellt sich bei den betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Kollisionsgefahr oder Licht die Frage, ob durch die Autobahntrasse und das Vogelschutzgebiet ein Zusammenwirken der Beeinträchtigungen möglich ist.

Da sich der Windpark zwischen der Trasse und dem Schutzgebiet befindet, könnten sich die von der Autobahn ausgehenden Wirkfaktoren nur mit denen der Windenergieanlagen verstärken, wenn sie in den Windpark hineinreichen würden. Die 50 dB(A)-Isophone der Trasse reicht jedoch nur bis ca. 500 m an den Windpark heran. Daher kann bezüglich Lärm kein Zusammenwirken beider Vorhaben stattfinden.

Auch bezüglich der Zerschneidungswirkung, die vom Autobahnverkehr und den sich drehenden Rotoren der Windenergieanlagen ausgehen könnte, findet keine Verstärkung statt. Wenn der Windpark bereits eine Zerschneidung von Wechselbeziehungen auslöst, wird diese Zerschneidung nicht nochmals durch die Trasse der A 39 verstärkt. Hierfür müssten beide Vorhaben räumlich unmittelbar nebeneinander liegen.

Da die im West-Ost-Korridor verlaufenden Untervarianten GP15-23/1 und GP15-23/2 im äußersten Süden des detailliert untersuchten Bereichs mit der Teilvariante GP13-46/2 kreuzen, findet aufgrund der Entfernung zum Windpark Dörnte kein Zusammenwirken der Beeinträchtigungen statt.

## 5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

### 5.1 Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

#### **Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

Innerhalb des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ können aufgrund der Trassenführung der A 39 Variante GP13-46/2 anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ortolans ausgeschlossen werden.

Allerdings werden durch die Streckenführung besiedelte und potenziell geeignete Ortolan-Lebensräume außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ beeinträchtigt. In Bezug auf die Probeflächen ist zu erwarten, dass mindestens zwei Brutreviere durch Überbauung verloren gehen und ebenso möglicherweise sieben Revier aufgrund zu starker Verlärmung, da sie innerhalb der 59 dB(A)-Isophone zu liegen kommen.

Diese anlage- und lärmbedingten Verluste insbesondere im südlichen Untersuchungsraum – ca. 15 km entfernt vom Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ – wirken sich allerdings nicht auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Gebiet aus. Da der Erhaltungszustand des Ortolans sowohl bezüglich der Habitate als auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft wird, führt die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Ortolans außerhalb des Schutzgebiets zu keinen anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

#### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Aufgrund der Streckenführung der Variante GP13-46/2 können innerhalb des Vogelschutzgebiets anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Heidelerche ausgeschlossen werden.

Außerhalb des SPA werden hingegen Brut- und Nahrungshabitate durch die Trassenführung beansprucht. Insgesamt werden innerhalb der Probeflächen der Brutvogelkartierung mindestens drei Brutreviere der Heidelerche von der Trasse der A 39 beansprucht; wenigstens fünf Reviere liegen im durch die 59 dB(A)-Isophone verlärmten Bereich. Im Monitoringbericht wird der Erhaltungszustand der Habitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „sehr gut“ eingestuft; die Population der Heidelerche ist ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Vor diesem Hintergrund stellen die voraussichtlichen Habitatverluste der Heide-

lerche im südlichen Untersuchungsraum durch die Trasse der A 39 keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ dar.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Aufgrund der Entfernung der Variante GP13-46/2 von mindestens 1,8 km zum Vogelschutzgebiet, können innerhalb des Vogelschutzgebiets anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Neuntöters ausgeschlossen werden.

Wenigstens ein Brutrevier des Neuntöters geht durch Überbauung verloren. Da der Erhaltungszustand des Neuntöters im Monitoringbericht in Bezug auf die Habitate und auch die Art als „gut“ eingestuft wird, kann sich der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bruthabitaten außerhalb des Schutzgebiets nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Neuntöters im Schutzgebiet auswirken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Neuntöters außerhalb des Schutzgebiets mit **keinen Beeinträchtigungen** des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ verbunden ist.

Die Beurteilung der Vogelarten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter für die Variante GP13-46/2 gilt ebenso für die im Bereich des West-Ost-Korridors verlaufenden Untervarianten **GP15-23/1** und **GP15-23/2**. Diese kreuzen sich im äußersten Süden des detailliert untersuchten Bereichs mit der Teilvariante GP13-46/2 und führen im südlichen Bereich des Untersuchungsraums auch zu Verlusten oder Verlärmung von Brutrevieren der relevanten Vogelarten. Da jedoch beide weiter vom Vogelschutzgebiet entfernt sind als die Variante GP13-46/2, ergibt sich keine andere Bewertung. Somit können Beeinträchtigungen des Ortolans, der Heidelerche und des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ durch die Untervarianten GP15-23/1 und GP15-23/2 ausgeschlossen werden.

## **5.2 Projekte mit kumulierender Wirkung**

Als anderes Projekt, das mit dem Bau der BAB A 39 zusammenwirken könnte, kommt der Windpark Dörnte in Frage. Der Windpark befindet sich ca. 1,5 km östlich der Variante GP12-46/2 und weist einen Mindestabstand von 200 m zum Schutzgebiet auf. Gegenwärtig sind 11 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 100 m im Bau.

Aufgrund des Mindestabstands der Windenergieanlagen von 200 m können anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Unter der Annahme, dass von den Anlagen bis zu einer Reichweite von 250 m betriebsbedingte Störungen auf Ortolan und Heidelerche ausgehen, werden 1,6 ha bzw. 0,13 % des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt. Aufgrund dieser Größenordnungen wird in der Verträglichkeitsprüfung eine nicht erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Ortolan und Heidelerche festgestellt.

Beeinträchtigungen des Neuntötters wurden in der VP zwar nicht untersucht. Vor dem Hintergrund der gesetzten Annahmen können jedoch auch Beeinträchtigungen des Neuntötters im Schutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“ durch den Windpark Dörnte ausgeschlossen werden.

Da die im West-Ost-Korridor verlaufenden Untervarianten **GP15-23/1** und **GP15-23/2** im äußersten Süden des detailliert untersuchten Bereichs mit der Teilvariante GP13-46/2 kreuzen, findet aufgrund der Entfernung zum Windpark Dörnte kein Zusammenwirken der Beeinträchtigungen statt.

### **5.3 Abschließende Verträglichkeitseinschätzung**

Die abschließende Beurteilung betrifft die Frage, ob die Beeinträchtigungen durch den A 39-Variantenabschnitt GP13-46/2 und den Windpark Dörnte zu kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets führen können. Bei den anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung des Vogelschutzgebiets sowohl von der A 39 Variante als auch Windpark kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter auszuschließen. Auch hinsichtlich der betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Kollisionsgefahr oder Licht entsteht keine kumulative Beeinträchtigung für die relevanten Vogelarten. Da die 50 dB(A)-Isophone der Trasse nur bis ca. 500 m an den Windpark heranreicht, kann bezüglich Lärm kein Zusammenwirken beider Vorhaben stattfinden. Gleichmaßen ist in Bezug auf eine mögliche Zerschneidungswirkung keine gegenseitige Verstärkung der Vorhaben zu erwarten.

Die Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen ergibt daher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter durch die betrachtete Variante GP13-46/2 und den Windpark Dörnte zu erwarten sind.

Folglich ist die A 39-Variante GP13-46/2 verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Osteide südlich Himbergen“ (DE 2930-401).

Dies gilt ebenso für die im West-Ost-Korridor verlaufenden Untervarianten GP15-23/1 und GP15-23/2 im äußersten Süden des detailliert untersuchten Bereichs.

Das Ergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zuge der weiteren Planungsschritte anhand der konkreten Entwurfsplanung zu überprüfen.

## **Teil C Verträglichkeitsprüfung zur Teilvariante GP13-46/3**

Die betrachtete Teilvariante GP13-46/3 ist die einzige, das Vogelschutzgebiet in diesem Querungsbereich potenziell beeinträchtigende Variante des Vorhabens A 39. Sie ist kein Bestandteil einer anderen oder längeren Variantenführung, da sie nach erfolgtem Variantenvergleich im Rahmen der UVS nicht weiter in Kombination mit andern Variantenabschnitten betrachtet wird.

### **1 Beschreibung der Variante im detailliert untersuchten Bereich**

#### **1.1 Technische Beschreibung**

Die Variante GP13-46/3 umfährt das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ im Westen. Der Abstand zwischen Variante und Gebietsgrenze beträgt an der engsten Stelle ca. auf Höhe der Ortslage Oetzen ungefähr 1,5 km. Die Variante quert im weiteren Verlauf das IBA-Gebiet „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ zwischen Jarlitz und Kölau.

Auch wenn die Variante GP13-46/3 selbst nördlich von Oetzen endet, werden der Vollständigkeit halber die möglichen Fortführungen der Trasse Richtung Norden bis auf Höhe des Röbbelbachs mit berücksichtigt, da die A 39 sich hier noch auf Höhe des Vogelschutzgebietes befindet. Die Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs (Teil A 3.4.2) verdeutlicht allerdings, dass dieser Raum keine Bedeutung für die wertgebenden Arten aufweist.

Im Streckenverlauf der Teilvariante GP13-46/3 sind mehrere Brückenbauwerke zur Über- bzw. Unterführung zu querender Verkehrsstraßen vorgesehen. Hier sind jeweils Brückenbauwerke erforderlich, die aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auslösen können.

#### **1.2 Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Neben den im Teil A 4.2 aufgeführten grundsätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung sind für die Variante GP13-46/3 keine weiteren spezifischen Schutzmaßnahmen vorgesehen.

#### **1.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

In der folgenden Tab. C-1 sind zusammenfassend die möglichen Wirkungen aufgeführt, die infolge Anlage, Bau oder Betrieb der betrachteten A 39-Variante GP13-46/3 zu Beeinträchtigungen führen können.

gungen der relevanten Anhang I-Vogelarten (Ortolan, Heidelerche und Neuntöter) des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ führen können und die demzufolge Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind. Außerdem sind die Wirkungen angegeben, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens oder aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung als nicht relevant angesehen werden resp. die tatsächlich nicht auftreten.

Bedingt durch die räumliche Lage und Entfernung des geplanten Vorhabens zur Vogelschutzgebietsgrenze (minimale Entfernung ca. 1,5 km) können Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter innerhalb der Vogelschutzgebietsabgrenzung durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Wirkungen wie etwa Veränderung abiotischer Standortfaktoren und/ oder Schadstoffeintrag ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob außerhalb der Vogelschutzgebietsabgrenzung Brut- und/oder Nahrungshabitate der relevanten Vogelarten anlage- oder baubedingt durch Flächeninanspruchnahme und Verlärmung beeinträchtigt werden und ob diese Beeinträchtigungen sich auf Bestände des Ortolans, der Heidelerche oder des Neuntöters innerhalb des Vogelschutzgebietes auswirken.

Relevante anlagebedingte Barrierewirkungen könnten dann auftreten, wenn sich bedeutende Nahrungsflächen von Arten mit großen Arealansprüchen westlich der Trasse der A 39 befinden würden. Da diese Bedingungen bei den wertbestimmenden Vogelarten nicht vorliegen, ist dieser Wirkfaktor für die vorliegende Verträglichkeitsprüfung nicht relevant.

Ebenso werden mögliche Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung/ Kollision im Folgenden nicht weiter betrachtet, da zum einen der übliche Aktionsradius von Ortolan, Heidelerche und Neuntöter weitaus geringer ist als die minimale Entfernung des Schutzgebiets zur Variante GP13-46/3. Zum anderen handelt es sich dabei nicht um Arten, die überfahrene Kleintiere als Beute von der Straße holen und dabei selbst Opfer des Verkehrs werden können. Außerdem können die Vogelarten die Gefährdung wahrnehmen und die Autobahn überfliegen.

Bezogen auf die möglichen Wirkungen durch Zerschneidung/ Barrierewirkung, Tierkollision bzw. Verlärmung ist festzustellen, dass der Ortolan, wie die vorliegenden Zwischenergebnisse aus dem so genannten „Ortolanprojekt“ 2001 bis 2002 (M. DEUTSCH im Auftrag der UNB Lüchow-Dannenberg und des NLWKN) zeigen, die Nähe von stärker frequentierten Verkehrswegen meidet<sup>4</sup>. In diesen Befund passt auch, dass für den Ortolan Belege für Kollisionsopfer selten erbracht werden.

Beeinträchtigungen von Vogelarten innerhalb des IBA-Gebiets „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ stellen in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung keine relevanten Bewertungsmaßstäbe dar, da im Folgenden ausschließlich die Erhaltungsziele des SPA „Ostheide südlich Himbergen“ zu prüfen sind. Da die landesweite Ausweisung von Vo-

---

<sup>4</sup> Ebenso meidet der Ortolan die unmittelbare Nähe von Siedlungen.

gelschutzgebieten für den Ortolan in ausreichendem Umfang nach fachlichen Kriterien erfolgt ist, stellt das IBA-Gebiet keine relevante Gebietskulisse der Verträglichkeitsprüfung dar (siehe Kap. Teil A 2.1).

Insgesamt sind folgende Wirkungen und Wirkungsketten bzw. Wirkungsempfindlichkeiten (Disposition) der relevanten Vogelarten zu prüfen (siehe Tab. C-1).

**Tab. C-1 Mögliche Auswirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter im EU-Vogelschutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“**

relevante Vogelarten gemäß Anhang I VS-RL	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	anlagebedingte Barriere / Zerschneidung	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Störungen (Erschütterungen, Baubetrieb)	baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	Emissionsbedingte Störungen (Licht, Lärm, Geruch)	Stoffeinträge (Staub- / Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)	betriebsbedingte Fallenwirkung / Tierkollision
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N

Zeichenerklärung:

- X Mögliche (Ein-)Wirkung in das Gebiet, die zu FFH-relevanten Beeinträchtigungen führen kann (Gegenstand der FFH-VP).
- [X] Mögliche Wirkung auf Funktionen / Funktionselemente außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes, die für den guten Erhaltungszustand der Population einer Art bedeutsam sind bzw. in den Erhaltungszielen genannt werden.
- N Wirkungen, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder Lebensraum oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

## 2 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

### 2.1 Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

#### 2.1.1 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Innerhalb des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ortolans ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebiets.

Durch die Streckenführung der Variante GP13-46/3 werden besiedelte und potenziell geeignete Ortolanlebensräume außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ durch Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung und damit verbundenen Zerschneidungswirkungen beeinträchtigt. Zur Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden die im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) erfassten Daten sowie die Kartierungsergebnisse des NABU herangezogen.

Im Wirkungsbereich der betrachteten Teilvariante liegen folgende im Rahmen der Brutvogelerfassung 2005 kartierten Probeflächen (siehe Tab. C-2, gelistet von Nord nach Süd).

**Tab. C-2: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Ortolans innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP	Lärm 59dB(A) BP	Lärm 50dB(A) BP	Gesamt-Nachweise BP
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	0
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	0
8.3	Wipperau	0	0	0	0
11	Wipperoberlauf südlich Suhlendorf	0	1	4	4
18.1	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	0	3
18.2	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	0	1
18.3	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	1	1	3	5
21.1	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	5	5
21.2	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	0	12
21.3	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	1	0	2	3
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>33</b>

Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;
- Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;
- Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);
- Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche

In Bezug auf die Probeflächen ist zu erwarten, dass zwei Brutreviere durch Überbauung verloren gehen. Zwei weitere Reviere liegen innerhalb des akustischen Wirkbereiches von über 59-dB(A): hier ist von einer Minderung der Lebensraumqualität um 50% für den Ortolan auszugehen. Revieraufgaben können in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Weitere 14 Brutpaare liegen im Wirkbereich von über 50 dB(A); die Lebensraumqualität ist in diesem Bereich eingeschränkt.

Auch wenn die Variante GP13-46/3 selbst im Bereich der Probefläche 7.1 endet, werden in deren Fortführung Richtung Norden der Röbbelbach im Bereich der Probeflächen 6.1 und 6.2 oder bei Westersunderberg die Probefläche 6.3 gequert. Hier wurden jedoch keine Reviere des Ortolans nachgewiesen.

Da der Ortolan ein typischer Bewohner der halboffenen Feldflur ist und in kleinteilig gegliederten Ackerlandschaften als Brutvogel vorkommt und entsprechende Biotopstrukturen relativ gleichmäßig über den gesamten Trassenverlauf verteilt sind, ist davon auszugehen, dass durch die betrachtete Teilvariante GP13-46/3 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren beeinträchtigt wird. Dies wird auch durch die Kartierung des NABU aus dem Jahr 2002 bestätigt. Demnach befinden sich fünf Gesangsreviere des Ortolans in der mit 50 dB(A) verlärmten Zone der Trasse, davon liegen zwei Reviere in der 59 dB(A)-Zone.

Östlich der betrachteten Teilvariante GP13-46/3 sind zahlreiche weitere Nachweise des Ortolans belegt (NABU 2004, siehe Karte 2). Westlich der Trasse beschränken sich die nachgewiesenen Vorkommen auf den kleinflächig strukturierten Wald-Feld-Bereich nördlich der Ortslage Wellendorf (Probeflächen 18) sowie auf Bereiche östlich und südlich der Ortslage Könau (Probeflächen 19 und 20), welche – neben den Vorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes – als Ortolandichtezentren anzusprechen sind, von der Teilvariante jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Teilvariante durchfährt somit lediglich den südwestlichen Randbereich des westlichen Verbreitungsgebietes des Ortolans. Es sind zahlreiche weitere Vorkommen in Richtung Osten vorhanden.

Die prognostizierten anlage-, bau- und betriebsbedingten Verluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen des Ortolans im weiteren Umfeld des Vogelschutzgebietes können **nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Vogelschutzgebiet selbst haben, wenn die Art auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen ist.**

Im Rahmen des Monitoring (LAMPRECHT 2002, S. 23f.) wurde der Erhaltungszustand des Ortolans sowohl der Habitate als auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft (siehe Teil A 3.4.1). Diesbezüglich wird unter anderem die Habitatgröße als ausreichend beurteilt und die Habitatstruktur/ Ausstattung als von guter Qualität angesehen. Auch wird die Population als annähernd ausreichend groß beurteilt, um dauerhaft das Überleben des Ortolans zu sichern. Seit dem Monitoring 2002 sind keine größeren Eingriffe bekannt, die zu einer veränderten Einschätzung führen würden.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bruthabitaten zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Schutzgebiet auswirken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Ortolans zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets mit keinen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ verbunden ist.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Variante GP13-46/3 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

<b>Beeinträchtigungen des Ortolans</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

### 2.1.2 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Innerhalb des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Heidelerche ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebiets.

Durch die Streckenführung der Variante GP13-46/3 werden besiedelte und potenziell geeignete Lebensräume der Heidelerche außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ durch Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung und damit verbundenen Zerschneidungswirkungen beeinträchtigt. Zur Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden die im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) erfassten Daten sowie die Kartierungsergebnisse des NABU herangezogen.

Im Wirkungsbereich der betrachteten Teilvariante liegen folgende im Rahmen der Brutvogelerfassung 2005 kartierten Probeflächen (siehe Tab. C-3, gelistet von Nord nach Süd).

**Tab. C-3: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren der Heidelerche innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP	Lärm 59dB(A) BP	Lärm 50dB(A) BP	Gesamt-Nachweise BP
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	1	0	3	3
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	1	3	3
8.3	Wipperau	0	0	0	0
11	Wipperoberlauf südlich Suhlendorf	0	0	0	0
18.1	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	1	5
18.2	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	0	0
18.3	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	2	3
21.1	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	1	0	4	10
21.2	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	2	9
21.3	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	1	1	5	6
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>39</b>

## Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche

In Bezug auf die Probeflächen ist zu erwarten, dass zwei Brutreviere durch Überbauung verloren gehen. Zwei Reviere liegen innerhalb des akustischen Wirkbereiches von über 59-dB(A): hier ist von einer Minderung der Lebensraumqualität für die Heidelerche um 50% auszugehen. Revieraufgaben können in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Weitere 20 Brutpaare liegen im Wirkbereich von über 50 dB(A); die Lebensraumqualität ist in diesem Bereich eingeschränkt.

Auch wenn die Variante GP13-46/3 selbst im Bereich der Probefläche 7.1 endet, werden in deren Fortführung Richtung Norden der Röbbelbach im Bereich der Probeflächen 6.1 und 6.2 oder bei Westersunderberg die Probefläche 6.3 gequert. Hier wurde jedoch nur ein Revier der Heidelerche nachgewiesen.

Da die Heidelerche mit hohen Bestandszahlen im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnte und insgesamt von einer fast flächendeckenden Verbreitung auszugehen ist (siehe auch Teil A 2.2.1), ist anzunehmen, dass durch die Teilvariante GP13-46/3 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren beeinträchtigt wird.

Die prognostizierten anlage-, bau- und betriebsbedingten Verluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen der Heidelerche im weiteren Umfeld des Vogelschutzgebietes können **nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand der Heidelerche im Vogelschutzgebiet selbst haben, wenn die Art auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen ist.**

Im Monitoringbericht (LAMPRECHT 2002, S. 23f.) ist der Erhaltungszustand der Heidelerchehabitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „sehr gut“ eingestuft (Habitatgröße ausreichend; Habitatqualität sehr gut; Anthropogene Einflüsse treten kaum auf). Somit ist die Population innerhalb des Vogelschutzgebietes ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Seit dem Monitoring 2002 sind keine größeren Eingriffe bekannt, die zu einer veränderten Einschätzung führen würden.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bruthabitaten zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Heidelerche im Schutzgebiet auswirken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren der Heidelerche zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets mit keinen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“ verbunden ist.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Variante GP13-46/3 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“.

<b>Beeinträchtigungen der Heidelerche</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

### 2.1.3 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Innerhalb des Vogelschutzgebiets „Osteide südlich Himbergen“ können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Neuntötters ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten des Neuntötters außerhalb des Schutzgebiets.

Durch die Streckenführung der Variante GP13-46/3 werden besiedelte und potenziell geeignete Lebensräume des Neuntötters außerhalb des Vogelschutzgebietes „Osteide südlich Himbergen“ durch Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung und damit verbundenen Zerschneidungswirkungen beeinträchtigt. Zur Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden die im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) erfassten Daten herangezogen. Seitens des NABU liegen keine weiteren Nachweise im Untersuchungsraum vor.

Im Wirkungsbereich der betrachteten Teilvariante liegen folgende im Rahmen der Brutvogelerfassung 2005 kartierten Probeflächen (siehe Tab. C-4, gelistet von Nord nach Süd).

**Tab. C-4: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Neuntötters innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP	Lärm 59dB(A) BP	Lärm 50dB(A) BP	Gesamt- Nachweise BP
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	2
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	0
8.3	Wipperau	1	0	0	1
11	Wipperoberlauf südlich Suhlendorf	0	2	3	3
18.1	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	0	1
18.2	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	0	1
18.3	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	0	0
21.1	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	1	2
21.2	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	0	1
21.3	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	1	1
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche

In Bezug auf die Probeflächen ist zu erwarten, dass ein Brutrevier durch Überbauung verloren geht. Zwei Reviere liegen jedoch innerhalb des akustischen Wirkungsbereiches von über 59-dB(A): hier ist von einer Minderung der Lebensraumqualität für den Neuntöter um 50% auszugehen. Revieraufgaben können in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Weitere fünf Brutpaare liegen im Wirkungsbereich von über 50 dB(A); die Lebensraumqualität ist in diesem Bereich eingeschränkt.

Auch wenn die Variante GP13-46/3 selbst im Bereich der Probefläche 7.1 endet, werden in deren Fortführung Richtung Norden der Röbbelbach im Bereich der Probeflächen 6.1 und 6.2 oder bei Westersunderberg die Probefläche 6.3 gequert. Hier wurden drei bzw. fünf Reviere des Neuntötters nachgewiesen.

Da der Neuntöter mit hohen Bestandszahlen im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnte und insgesamt von einer fast flächendeckenden Verbreitung mit landesweit etwa 3.500 Brutpaaren auszugehen ist (siehe auch Teil A 2.2.1), ist anzunehmen, dass durch die Teilvariante GP13-46/3 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren beeinträchtigt wird. Da die Probeflächen ca. ein Drittel des Untersuchungsraums längs der Variante GP13-46/3 im IBA-Gebiet abdecken, kann daraus eine potenzielle Beeinträchtigung von 20 bis 25 Paaren des Neuntötters abgeleitet werden.

Die prognostizierten anlage-, bau- und betriebsbedingten Verluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen des Neuntöters im weiteren Umfeld des Vogelschutzgebietes können **nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand des Neuntöters im Vogelschutzgebiet selbst haben, wenn die Art auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen ist.**

Im Monitoringbericht (LAMPRECHT 2002, S. 23f.) ist der Erhaltungszustand der Neuntöterhabitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft (Habitatgröße ausreichend; gute Habitatqualität; Anthropogene Einflüsse sind nicht erheblich). Die Population innerhalb des Vogelschutzgebietes ist annähernd ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Seit dem Monitoring 2002 sind keine größeren Eingriffe bekannt, die zu einer veränderten Einschätzung führen würden.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bruthabitaten zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Neuntöters im Schutzgebiet auswirken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Neuntöters zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets mit keinen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ verbunden ist.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Variante GP13-46/3 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

<b>Beeinträchtigungen des Neuntöters</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

### 3 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

#### 3.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/ oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dabei sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung des geprüften Vorhabens nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (BMVBW 2004). Zu berücksichtigen sind alle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, für die nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Beeinträchtigung (auch eine nicht erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde.

Andere Pläne und Projekte sind im Normalfall erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, zum Beispiel das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8 ff der BImSchV eingeleitet ist (ebd.).

Es wurde eine Recherche möglicher anderer Pläne und Projekte durchgeführt, die gemeinsam mit der A 39 kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ hervorrufen könnten.

Außerhalb des Vogelschutzgebiets befinden sich vier Windparkflächen mit unterschiedlichen Planungs- und Genehmigungstatbeständen:

- Windpark Weste, ca. 850 m westlich des SPA,
- Windpark Dörmte, ca. 200 m westlich des SPA,
- Windpark Nateln, ca. 4,8 km südlich des SPA,
- Windpark Bomke, ca. 17 km südlich des SPA..

Im Windpark **Weste** wurden aufgrund einer Baugenehmigung vom Juni 2001 zwischen Bahnhof Weste und Testorf fünf Windenergieanlagen mit 50 m Nabenhöhe errichtet. Der Abstand zum Vogelschutzgebiet beträgt von der dem Gebiet nächstgelegenen Anlage ca. 850 m, der Abstand zur Trasse ca. 3,5 km. Der Windpark Weste wird als Vorbelastung angesehen und nicht als anderes Projekt, von dem kumulative Wirkungen ausgehen könnten.

Auch der Windpark **Dörmte** ist bereits genehmigt. Da die Windenergieanlagen (WEA) derzeit errichtet werden, konnten sie noch nicht im Zuge der Brutvogelkartierungen berücksichtigt werden. Zudem befindet sich der Windpark zwischen der Trasse der A 39 und dem Schutz-

gebiet. Aus diesen Gründen wird im Folgenden geprüft, ob von den Windenergieanlagen gemeinsam mit der Trasse der A 39 kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten ausgehen können.

Auch im Windpark **Nateln** sind derzeit acht Anlagen im Bau. Da sich der Windpark ca. 4,8 km südlich des Vogelschutzgebiets befindet, können aufgrund der Entfernung Beeinträchtigungen der Bestände des Ortolans, der Heidelerche und des Neuntötters im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Daher werden die Auswirkungen dieses Windparks hier nicht geprüft.

Aufgrund der Entfernung von ca. 17 km südlich des SPA können auch kumulative Beeinträchtigungen durch den Windpark **Bomke** mit der Variante der A 39 auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird ebenso auch dieser Windpark nicht weiter untersucht.

Somit ist als anderes Projekt zur A 39 der Windpark Dörnte hinsichtlich seiner Beeinträchtigungen im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung zu betrachten.

## **3.2 Windpark Dörnte**

### **3.2.1 Beschreibung des Windparks**

Für die Genehmigung des Windparks Dörnte wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2003). Der Windpark befindet sich ca. 250 m östlich der Variante GP13-46/3 und weist einen Mindestabstand von 200 m zum Schutzgebiet auf.

Gegenwärtig sind 11 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 100 m im Bau. Daran wird ein dreiflügeliger Rotor mit einem Durchmesser von maximal 80 m angebracht. Die Flächeninanspruchnahme durch die Turmfüße, die Trafostation, die Kranstellflächen und die Erschließungswege beträgt ca. 25.000 m<sup>2</sup>.

### **3.2.2 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen**

Aufgrund des Mindestabstands der Windenergieanlagen von 200 m können anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Demgegenüber können betriebsbedingte Störungen der Vogelarten durch Vertreibungseffekte, Kollisionsgefahr, Lärm oder Licht aufgrund der drehenden Rotoren ausgelöst werden.

Unter der Annahme, dass von den Anlagen bis zu einer Reichweite von 250 m betriebsbedingte Störungen auf Ortolan und Heidelerche ausgehen, werden ca. 1,6 ha bzw. 0,13 % des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt. In der Verträglichkeitsprüfung wurde auf dieser Grundlage der Verlust von 0,128 Revieren des Ortolans und 0,112 Revieren der Heidelerche abgeleitet (ebd., S. 25). Aufgrund dieser Größenordnungen wird in der Verträglichkeitsprüfung ei-

ne nicht erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Ortolan und Heidelerche festgestellt.

<b>Beeinträchtigungen von Ortolan und Heidelerche– Windpark Dörnte</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten und Zerschneidung von Wechselbeziehungen	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Brutrevieren	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

Beeinträchtigungen des Neuntötters wurden in der VP zwar nicht untersucht. Vor dem Hintergrund der gesetzten Annahmen können jedoch auch Beeinträchtigungen des Neuntötters im Schutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ durch den Windpark Dörnte ausgeschlossen werden.

#### 4 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Nach Darstellung der Beeinträchtigungen, die zum einem vom A 39-Variantenabschnitt GP13-46/3 und zum anderen vom Windpark Dörmte ausgehen, wird beurteilt, ob es zu kumulativen Beeinträchtigungen beider Vorhaben kommen kann. Unter Kumulationseffekten (oder kumulativen Beeinträchtigungen) werden Beeinträchtigungen verstanden, die von mehreren, voneinander unterscheidbaren Ursachen ausgelöst werden und deren Folgen sich aus der Sicht der betroffenen Art bzw. des betroffenen Lebensraums vermengen und verstärken (BMVBW 2004, Merkblatt 32). Dabei stellt sich die Frage, ob einzelne Wirkprozesse, die jeweils für sich alleine unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben, durch Kumulation mit dem anderen Projekt möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führen können. Dies ist möglicherweise dann der Fall, wenn Vorhaben oder Projekte, die Beeinträchtigungen nach sich ziehen, in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen.

In der nachfolgenden Tab. C-5 sind die durch das Zusammenwirken der von dem A 39-Variantenabschnitt GP13-46/3 sowie dem Windpark Dörmte ausgehenden kumulativen Wirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter dargestellt.

**Tab. C-5: Kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Arten durch das Zusammenwirken der A 39-Variante GP13-46/3 und des Windparks Dörmte**

Projekt	Beschreibung und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen	Beschreibung und Beurteilung der kumulativen Beeinträchtigungen
<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>		
A 39	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörmte	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	
A 39	Zerschneidungswirkungen – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörmte	Zerschneidungswirkungen – keine Beeinträchtigungen	
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen</b>		
A 39	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörmte	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	
<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>		
A 39	Verlärmung von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörmte	Störung von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	

Bei den anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung des Vogelschutzgebiets sowohl von der A 39 Variante als auch Windpark Beeinträchtigungen der relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter auszuschließen.

Demgegenüber stellt sich bei den betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Kollisionsgefahr oder Licht die Frage, ob durch die Autobahntrasse und Windpark ein Zusammenwirken der Beeinträchtigungen möglich ist.

Da sich der Windpark Dörnte zwischen der Trasse und dem Schutzgebiet befindet, könnten sich die von der Autobahn ausgehenden Wirkfaktoren mit denen der Windenergieanlagen verstärken, wenn sie in den Windpark hineinreichen. Die 50 dB(A)-Isophone der Trasse reicht ca. 500 m in den Windpark hinein. Dabei ist die verkehrslärmbedingte 50-dB(A)-Zone immer noch ca. 900 m von der Grenze des SPA entfernt. Relevante kumulative Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

## 5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

### 5.1 Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

#### **Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

Innerhalb des Vogelschutzgebiets Ostheide können aufgrund der Trassenführung der A 39 Variante GP13-46/3 anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ortolans ausgeschlossen werden. Allerdings werden durch die Streckenführung besiedelte und potenziell geeignete Ortolan-Lebensräume außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ beeinträchtigt. Auf Grundlage der vorliegenden Kartierungsdaten gehen mindestens zwei Brutreviere des Ortolans durch Flächeninanspruchnahme verloren; weitere zwei Reviere werden möglicherweise aufgrund von Verlärmung mit mehr als 59 dB(A) aufgegeben.

Die prognostizierten Beeinträchtigungen wirken sich jedoch nicht auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Vogelschutzgebiet aus. Dies ist dadurch begründet, dass der Erhaltungszustand des Ortolans sowohl bezüglich der Habitate als auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft wird und die Population als annähernd ausreichend groß beurteilt wird, um dauerhaft das Überleben des Ortolans zu sichern (LAMPRECHT 2002). Daher führt die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Ortolans außerhalb des Schutzgebietes zu keinen anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet. In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergibt sich keine Beeinträchtigung des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

#### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Aufgrund der Streckenführung der Variante GP13-46/3 können innerhalb des Vogelschutzgebietes anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Heidelerche ausgeschlossen werden. Außerhalb des Vogelschutzgebietes werden mindestens zwei Brutreviere durch die Trassenführung beansprucht bzw. drei Reviere mit mehr als 59 dB(A) beeinträchtigt. Im vorliegenden Monitoringbericht zum Vogelschutzgebiet (LAMPRECHT 2002) wird der Erhaltungszustand der Heidelerchehabitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „sehr gut“ eingestuft. Daher stellen die voraussichtlichen Habitatverluste und –beeinträchtigungen der Heidelerche durch die Variante GP13-46/3 keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet dar. In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergibt sich keine Beeinträchtigung der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Aufgrund der Streckenführung der Variante GP13-46/3 können innerhalb des Vogelschutzgebietes anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Neuntöters ausgeschlossen werden. Außerhalb des Vogelschutzgebietes werden mindestens zwei Brut- und Nahrungshabitate durch mehr als 59 dB(A) beeinträchtigt. Im vorliegenden Monitoringbericht zum Vogelschutzgebiet (LAMPRECHT 2002) wird der Erhaltungszustand der Neuntöterhabitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft; die Population ist annähernd ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Vor diesem Hintergrund stellen die voraussichtlichen Habitatverluste und –beeinträchtigungen des Neuntöters durch die Variante GP13-46/3 keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet dar. In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergibt sich keine Beeinträchtigung des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“.

## **5.2 Projekte mit kumulierender Wirkung**

Als anderes Projekt, das mit dem Bau der Teilvariante GP13-46/3 zusammenwirken könnte, kommt der Windpark Dörmte in Frage. Der Windpark befindet sich ca. 250 m östlich der Variante GP13-46/3 und weist einen Mindestabstand von 200 m zum Schutzgebiet auf. Gegenwärtig sind 11 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 100 m im Bau. Aufgrund des Mindestabstands der Windenergieanlagen von 200 m können anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Unter der Annahme, dass von den Anlagen bis zu einer Reichweite von 250 m betriebsbedingte Störungen auf Ortolan und Heidelerche ausgehen, werden ca. 1,6 ha bzw. 0,13 % des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt. Aufgrund dieser Größenordnungen wird in der Verträglichkeitsprüfung eine nicht erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Ortolan und Heidelerche festgestellt. Beeinträchtigungen des Neuntöters wurden in der VP zwar nicht untersucht. Vor dem Hintergrund der gesetzten Annahmen können jedoch auch Beeinträchtigungen des Neuntöters im Schutzgebiet Osteide durch den Windpark Dörmte ausgeschlossen werden.

## **5.3 Abschließende Verträglichkeitseinschätzung**

Die abschließende Beurteilung betrifft die Frage, ob die Beeinträchtigungen durch den A 39-Variantenabschnitt GP13-46/3 und den Windpark Dörmte zu kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Osteide südlich Himbergen“ führen können. Bei den anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung der A 39 Variante als auch des Windparks zum Schutzgebiet kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter auszuschließen. Auch hinsichtlich einer möglichen Zerschneidungswirkung findet keine gegenseitige Verstärkung statt.

Die Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen ergibt daher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter durch die betrachtete Variante GP13-46/3 und den Windpark Dörnte zu erwarten sind.

Folglich ist die A 39-Variante GP13-46/3 verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401).

Das Ergebnis der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung ist im Zuge der weiteren Planungsschritte anhand der konkreten Entwurfsplanung zu überprüfen.

## **Teil D Verträglichkeitsprüfung zur Untervariante GP13-20/2**

Die betrachtete Untervariante GP13-20/2 ist die einzige, das Vogelschutzgebiet in diesem Querungsbereich potenziell beeinträchtigende Variante des Vorhabens A 39. Sie ist kein Bestandteil einer anderen oder längeren Variantenführung, da sie nach erfolgtem Variantenvergleich im Rahmen der UVS nicht weiter in Kombination mit andern Variantenabschnitten betrachtet wird. Um potenzielle Beeinträchtigungen von Vogelarten im südlichen Untersuchungsraum ermitteln zu können, wird südlich von Soltendieck die Variante GP13-20/2 um die Variante GP13-46/2 verlängert.

### **1 Beschreibung der Variante im detailliert untersuchten Bereich**

#### **1.1 Technische Beschreibung**

Die Variante GP13-20/2 umfährt westlich das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“. Der Abstand zum Vogelschutzgebiet beträgt auf Höhe der Ortslage Oetzendorf ca. 1,9 km. Nach Oetzen biegt die Trasse leicht nach Osten; der Abstand zum südlichen Ende des SPA beträgt bei Friedrichsruh ca. 2 km. Ab dem Ort Rosche verläuft die Trasse in südlicher Richtung und knickt bei Ostedt leicht nach Westen ab; dabei legt sie bis Bomke eine Entfernung von über 15 km Länge zurück.

Auch wenn die Variante GP13-20/2 selbst nördlich von Oetzen endet, werden der Vollständigkeit halber die möglichen Fortführungen der Trasse Richtung Norden bis auf Höhe des Röbbelbachs mit berücksichtigt, da die A 39 sich hier noch auf Höhe des Vogelschutzgebietes befindet. Die Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs (Teil A 3.4.2) verdeutlicht allerdings, dass dieser Raum keine Bedeutung für die wertgebenden Arten aufweist.

Im Streckenverlauf der Untervariante GP13-20/2 sind mehrere Brückenbauwerke zur Über- bzw. Unterführung zu querender Verkehrsstraßen vorgesehen. Hier sind jeweils Brückenbauwerke erforderlich, die aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auslösen können.

#### **1.2 Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Neben den im Teil A 4.2 aufgeführten grundsätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung sind für die Variante GP13-20/2 keine weiteren spezifischen Schutzmaßnahmen vorgesehen.

### 1.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

In der folgenden Tab. D-1 sind zusammenfassend die möglichen Wirkungen aufgeführt, die infolge Anlage, Bau oder Betrieb der betrachteten A 39-Variante GP13-20/2 zu Beeinträchtigungen der relevanten Anhang I-Vogelarten (Ortolan, Heidelerche und Neuntöter) des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ führen können und die demzufolge Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind. Außerdem sind die Wirkungen angegeben, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens oder aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung als nicht relevant angesehen werden resp. die tatsächlich nicht auftreten.

Bedingt durch die räumliche Lage und Entfernung des geplanten Vorhabens zur Vogelschutzgebietsgrenze (minimale Entfernung ca. 1,9 km) können Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter innerhalb der Vogelschutzgebietsabgrenzung durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Wirkungen wie etwa Veränderung abiotischer Standortfaktoren und/ oder Schadstoffeintrag ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob außerhalb der Vogelschutzgebietsabgrenzung Brut- und/oder Nahrungshabitate der relevanten Vogelarten anlage- oder baubedingt durch Flächeninanspruchnahme und Verlärmung beeinträchtigt werden und ob diese Beeinträchtigungen sich auf Bestände des Ortolans, der Heidelerche oder des Neuntötters innerhalb des Vogelschutzgebietes auswirken.

Relevante anlagebedingte Barrierewirkungen könnten dann auftreten, wenn sich bedeutende Nahrungsflächen von Arten mit großen Arealansprüchen westlich der Trasse der A 39 befinden würden. Da diese Bedingungen bei den wertbestimmenden Vogelarten nicht vorliegen, ist dieser Wirkfaktor für die vorliegende Verträglichkeitsprüfung nicht relevant.

Ebenso werden mögliche Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung/ Kollision im Folgenden nicht weiter betrachtet, da zum einen der übliche Aktionsradius von Ortolan, Heidelerche und Neuntöter weitaus geringer ist als die minimale Entfernung des Schutzgebiets zur Variante GP13-20/2. Zum anderen handelt es sich dabei nicht um Arten, die überfahrene Kleintiere als Beute von der Straße holen und dabei selbst Opfer des Verkehrs werden können. Außerdem können die Vogelarten die Gefährdung wahrnehmen und die Autobahn überfliegen.

Bezogen auf die möglichen Wirkungen durch Zerschneidung/ Barrierewirkung, Tierkollision bzw. Verlärmung ist festzustellen, dass der Ortolan, wie die vorliegenden Zwischenergebnisse aus dem so genannten „Ortolanprojekt“ 2001 bis 2002 (M. DEUTSCH im Auftrag der UNB Lüchow-Dannenberg und des NLWKN) zeigen, die Nähe von stärker frequentierten Verkehrswegen meidet<sup>5</sup>. In diesen Befund passt auch, dass für den Ortolan Belege für Kollisionsoffer selten erbracht werden.

---

<sup>5</sup> Ebenso meidet der Ortolan die unmittelbare Nähe von Siedlungen.

Beeinträchtigungen von Vogelarten innerhalb des IBA-Gebiets „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ stellen in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung keine relevanten Bewertungsmaßstäbe dar, da im Folgenden ausschließlich die Erhaltungsziele des SPA „Osteide südlich Himbergen“ zu prüfen sind. Da die landesweite Ausweisung von Vogelschutzgebieten für den Ortolan in ausreichendem Umfang nach fachlichen Kriterien erfolgt ist, stellt das IBA-Gebiet keine relevante Gebietskulisse der Verträglichkeitsprüfung dar (siehe Kap. Teil A 2.1).

Insgesamt sind folgende Wirkungen und Wirkungsketten bzw. Wirkungsempfindlichkeiten (Disposition) der relevanten Vogelarten zu prüfen (siehe Tab. D-1).

**Tab. D-1 Mögliche Auswirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter im EU-Vogelschutzgebiet „Osteide südlich Himbergen“**

relevante Vogelarten gemäß Anhang I VS-RL	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	anlagebedingte Barriere / Zerschneidung	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Störungen (Erschütterungen, Baubetrieb)	baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	Emissionsbedingte Störungen (Licht, Lärm, Geruch)	Stoffeinträge (Staub- / Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)	betriebsbedingte Fallenwirkung / Tierkollision
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N

Zeichenerklärung:

- X Mögliche (Ein-)Wirkung in das Gebiet, die zu FFH-relevanten Beeinträchtigungen führen kann (Gegenstand der FFH-VP).
- [X] Mögliche Wirkung auf Funktionen / Funktionselemente außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes, die für den guten Erhaltungszustand der Population einer Art bedeutsam sind bzw. in den Erhaltungszielen genannt werden.
- N Wirkungen, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder Lebensraum oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

## 2 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

### 2.1 Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

#### 2.1.1 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Innerhalb des Vogelschutzgebiets „Osteide südlich Himbergen“ können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ortolans ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie die betriebsbedingte Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebiets.

Durch die Streckenführung der Variante GP13-20/2 werden besiedelte und potenziell geeignete Ortolan-Lebensräume außerhalb des Vogelschutzgebietes „Osteide südlich Himbergen“ durch Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung und damit verbundenen Zerschneidungswirkungen beeinträchtigt. Zur Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden die im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) erfassten Daten sowie die flächendeckende Kartierungsergebnisse des NABU (2002) herangezogen. Im Wirkungsbereich der betrachteten Untervariante liegen von Nord nach Süd zwölf Probeflächen der Brutvogelkartierung (siehe Tab. D-2).

**Tab. D-2: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Ortolans innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP	Lärm 59dB(A) BP	Lärm 50dB(A) BP	Gesamt-Nachweise BP
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	0
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	0
8.2	Wipperau	0	0	0	0
18.1	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	1	2	3
18.2	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	1	1
18.3	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	0	5
19	IBA Hohe Geest südöstlich Wieren*	1	4	11	23
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	0	3	5
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	1	2	9	12
21.1	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	5	6
21.2	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	0	2
21.3	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	1	1	2	3
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>33</b>	<b>60</b>

## Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche
- \* = Probefläche südlich der Variante GP13-20/2

In Bezug auf die Probeflächen ist zu erwarten, dass drei Brutreviere durch Überbauung verloren gehen und ebenso neun Reviere aufgrund zu starker Verlärmung, da sie innerhalb der 59 dB(A)-Isophone zu liegen kommen. Die 59 dB(A)-Isophone begrenzt den Bereich, ab dem mit einer Minderung der Lebensraumeignung um 50% zu rechnen ist (siehe Kap. Teil A 5.2).

Auch wenn die Variante GP13-20/2 selbst im Bereich der Probefläche 7.1 endet, werden in deren Fortführung Richtung Norden der Röbbelbach im Bereich der Probeflächen 6.1 und 6.2 oder bei Westersunderberg die Probefläche 6.3 gequert. Hier wurden jedoch keine Reviere des Ortolans nachgewiesen.

Da der Ortolan ein typischer Bewohner der halboffenen Feldflur ist und in kleinteilig gegliederten Ackerlandschaften als Brutvogel vorkommt und entsprechende Biotopstrukturen relativ gleichmäßig über den gesamten Trassenverlauf verteilt sind, ist davon auszugehen, dass durch die Trasse der A 39 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren betroffen wird.

Dies wird auch durch die Kartierung des NABU aus dem Jahr 2002 bestätigt. Demnach befinden sich 15 Gesangsreviere des Ortolans in der mit 50 dB(A) verlärmten Zone der Trasse, davon 5 Nachweise in der 59 dB(A)-Zone. Die Wald-Feldflur zwischen den Ortslagen Könau, Heuerstorf und Overstedt ist aufgrund der für den Ortolan geeigneten Habitatsstrukturen (offene Landschaft mit relativ hohem Strukturreichtum und Grenzlinienanteil) und vor dem Hintergrund der Nachweise als Ortolan-Dichtezentrum anzusprechen. Aber auch weiter nördlich sind die Gesangsnachweise des Ortolans im Bereich zwischen Wellendorf und Göddenstedt sowie zwischen Süttoorf und Rosche gleichmäßig über den Untersuchungsraum verteilt und als Dichtezentren zu werten. Die Untervariante durchfährt somit lediglich den südwestlichen Randbereich des westlichen Verbreitungsgebietes des Ortolans.

Die prognostizierten anlage-, bau- und betriebsbedingten Verluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen des Ortolans im weiteren Umfeld des Vogelschutzgebietes können **nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Vogelschutzgebiet selbst haben, wenn die Art auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Vogelschutzgebietes angewiesen ist.**

Im Rahmen des Monitoring (LAMPRECHT 2002, S. 23f.) wurde der Erhaltungszustand des Ortolans sowohl der Habitate als auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft (siehe Kap. Teil A 3.4.1). Diesbezüglich wird unter anderem die Habitatgröße als ausreichend beurteilt und die Habitatstruktur/ Ausstattung als von guter Qualität angesehen. Auch wird die Population als annähernd ausreichend groß beurteilt, um dauerhaft das Überleben des Ortolans zu sichern. (LAMPRECHT 2000, S. 25f.). Seit dem Monitoring 2002 sind keine größeren Eingriffe bekannt, die zu einer veränderten Einschätzung führen würden.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Verlust von Bruthabitaten zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Schutzgebiet auswirken.

Die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Ortolans zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets führt zu keinen anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

<b>Beeinträchtigungen des Ortolans durch die A 39</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

### 2.1.2 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Durch die Streckenführung der Variante GP13-20/2 werden besiedelte und potenziell geeignete Heidelerchenlebensräume außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ beeinträchtigt. Innerhalb des Vogelschutzgebiets können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Heidelerche ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie betriebsbedingte Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebiets.

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebiets sind die Nachweise des NABU und die Probeflächen der Brutvogelkartierung zu berücksichtigen.

Die betrachtete Variante beeinträchtigt 12 Probeflächen der Brutvogelkartierung (siehe Tab. D-3).

**Tab. D-3: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren der Heidelerche innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP	Lärm 59dB(A) BP	Lärm 50dB(A) BP	Gesamt-Nachweise BP
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	1	0	1	3
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	1	2	3
8.2	Wipperau	0	0	0	0
18.1	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	1	5	5
18.2	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	0	0
18.3	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	2	3
19	IBA Hohe Geest südöstlich Wieren*	1	4	11	24
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	1	2	2	5
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	2	0	6	10
21.1	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	1	0	5	10
21.2	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	3	9
21.3	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	1	1	5	6
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>42</b>	<b>78</b>

Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche
- \* = Probefläche südlich der Variante GP13-20/2

Südlich des Vogelschutzgebietes konnten insbesondere in den 18.1, 19, 20.2 und 21.1 bis 21.3 mehrere Nachweise der Heidelerche erbracht werden. Auch wenn die Variante GP13-20/2 selbst im Bereich der Probefläche 7.1 endet, werden in deren Fortführung Richtung Norden der Röbbelbach im Bereich der Probeflächen 6.1 und 6.2 oder bei Westersunderberg die Probefläche 6.3 gequert. Hier wurde jedoch nur ein Revier der Heidelerche nachgewiesen.

In der Wald-Feldflur zwischen den Ortslagen Köнау, Heuerstorf und Overstedt konnte im Rahmen der Probeflächenkartierungen eine sehr hohe Heidelerchen-Dichte festgestellt werden (siehe Probefläche 19). An den nach Westen schwach abfallenden Hängen des Könaauer Berges und des Blauen Berges im Westen der Ortslage Köнау konnten darüber hinaus vermehrt Heidelerchen festgestellt werden (siehe Kap. Teil A 3.4, Probefläche 20.2 und 20.3). Insgesamt werden innerhalb der Probeflächen der Brutvogelkartierung sechs Brutreviere der Heidelerche von der Trasse der A 39 beansprucht; acht Reviere liegen im durch die 59 dB(A)-Isophone verlärmten Bereich.

Die Heidelerche kommt aufgrund ihrer Lebensraumansprüche flächendeckend im Untersuchungsraum vor. Dabei ist neben dem südlichen Schwerpunktbereich um Köнау auch der gesamte Waldflur-Übergangsbereich östlich des SPA bis zur Höhe von Rosche hervorzuheben. Der kleinräumige Wechsel zwischen Acker und Wald mit hohem Grenzlinienanteil führt dort zu einer hohen Nachweisdichte von Gesangsrevieren des NABU (2002).

Die anlage- und lärmbedingten Habitatverluste außerhalb des Vogelschutzgebietes können allerdings **nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand der Heidelerche im Vogelschutzgebiet Ostheide aufweisen, wenn diese auf den Austausch mit den Teilpopulationen außerhalb des Schutzgebiets angewiesen ist.**

Ähnlich wie beim Ortolan ist im Monitoringbericht (LAMPRECHT 2002, S. 23f.) der Erhaltungszustand der Heidelerchehabitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „sehr gut“ eingestuft (Habitatgröße ausreichend; Habitatqualität sehr gut; Anthropogene Einflüsse treten kaum auf). Somit ist die Population ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Eine Veränderung dieser Einschätzung durch Eingriffe oder andere Beeinträchtigungen ist nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund stellen die voraussichtlichen Habitatverluste der Heidelerche durch die Trasse der A 39 zum Teil weit außerhalb des Vogelschutzgebietes keine Beeinträchtigungen dar.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

Beeinträchtigungen der Heidelerche	Bewertung
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Brutrevieren	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

### 2.1.3 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Neuntötters ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie betriebsbedingte Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten des Neuntötters außerhalb des Schutzgebiets.

Durch die Streckenführung der Variante GP13-20/2 werden besiedelte und potenziell geeignete Lebensräume des Neuntötters außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ durch Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung und damit verbundenen Zerschneidungswirkungen beeinträchtigt. Zur Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden die im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) erfassten Daten herangezogen. Seitens des NABU liegen keine weiteren Nachweise im Untersuchungsraum vor.

Im Wirkungsbereich der betrachteten Untervariante liegen folgende im Rahmen der Brutvogelerfassung 2005 kartierten Probeflächen (siehe Tab. D-4, gelistet von Nord nach Süd).

**Tab. D-4: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Neuntötters innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP	Lärm 59dB(A) BP	Lärm 50 dB(A) BP	Gesamt-Nachweise BP
7.1	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	2
7.2	Oetzendorfer Wald- und Feldflur	0	0	0	0
8.2	Wipperau	0	0	0	2
18.1	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	1	1	1
18.2	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	1	1	1
18.3	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	0	0	0
19	IBA Hohe Geest südöstlich Wieren*	0	0	0	0
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	1	1	1
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	1	2	2
21.1	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	1	2
21.2	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	1	1
21.3	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	0	0	1	1
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>13</b>

Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche
- \* = Probefläche südlich der Variante GP13-20/2

In Bezug auf die Probeflächen ist nicht zu erwarten, dass ein Brutrevier durch Überbauung verloren geht. Vier Reviere liegen innerhalb des akustischen Wirkungsbereiches von über 59 dB(A); hier ist von einer Minderung der Lebensraumqualität für den Neuntöter um 50% auszugehen. Revieraufgaben können in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Weitere acht Brutpaare liegen im Wirkungsbereich von über 50 dB(A); die Lebensraumqualität ist in diesem Bereich eingeschränkt.

Auch wenn die Variante GP13-20/2 selbst im Bereich der Probefläche 7.1 endet, werden in deren Fortführung Richtung Norden der Röbbelbach im Bereich der Probeflächen 6.1 und 6.2 oder bei Westersunderberg die Probefläche 6.3 gequert. Hier wurden drei bzw. fünf Reviere des Neuntötters nachgewiesen.

Da der Neuntöter mit hohen Bestandszahlen im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnte und insgesamt von einer fast flächendeckenden Verbreitung mit landesweit etwa 3.500 Brutpaaren auszugehen ist (siehe auch Teil A 2.2.1), ist anzunehmen, dass durch die Untervariante GP13-20/2 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren beeinträchtigt wird. Da die Probeflächen ca. ein Drittel des Untersuchungsraums längs der Variante GP13-20/2 abdecken, kann daraus eine potenzielle Beeinträchtigung von 25 bis 35 Paaren des Neuntötters abgeleitet werden.

Die prognostizierten anlage-, bau- und betriebsbedingten Verluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen des Neuntöters im weiteren Umfeld des Vogelschutzgebietes können **nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand des Neuntöters im Vogelschutzgebiet selbst haben, wenn die Art auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen ist.**

Im Monitoringbericht (LAMPRECHT 2002, S. 23f.) ist der Erhaltungszustand der Neuntöterhabitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft (Habitatgröße ausreichend; gute Habitatqualität; Anthropogene Einflüsse sind nicht erheblich). Die Population innerhalb des Vogelschutzgebietes ist annähernd ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Seit dem Monitoring 2002 sind keine größeren Eingriffe bekannt, die zu einer veränderten Einschätzung führen würden. Vor diesem Hintergrund kann sich der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bruthabitaten zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Neuntöters im Schutzgebiet auswirken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Neuntöters zum Teil weit außerhalb des Schutzgebiets mit keinen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ verbunden ist.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Variante GP13-20/2 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

<b>Beeinträchtigungen des Neuntöters</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

### 3 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

#### 3.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/ oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dabei sind für die FFH- Verträglichkeitsprüfung des geprüften Vorhabens nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (BMVBW 2004). Zu berücksichtigen sind alle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, für die nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Beeinträchtigung (auch eine nicht erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde.

Andere Pläne und Projekte sind im Normalfall erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, zum Beispiel das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8 ff der BImSchV eingeleitet ist (ebd.).

Es wurde eine Recherche möglicher anderer Pläne und Projekte durchgeführt, die gemeinsam mit der A 39 kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ hervorrufen könnten.

Außerhalb des Vogelschutzgebiets befinden sich vier Windparkflächen mit unterschiedlichen Planungs- und Genehmigungstatbeständen:

- Windpark Weste, ca. 850 m westlich des SPA,
- Windpark Dörnte, ca. 200 m westlich des SPA,
- Windpark Nateln, ca. 4,8 km südlich des SPA,
- Windpark Bomke, ca. 17 km südlich des SPA..

Im Windpark **Weste** wurden aufgrund einer Baugenehmigung vom Juni 2001 zwischen Bahnhof Weste und Testorf fünf Windenergieanlagen mit 50 m Nabenhöhe errichtet. Der Abstand zum Vogelschutzgebiet beträgt von der dem Gebiet nächstgelegenen Anlage ca. 850 m, der Abstand zur Trasse ca. 3,5 km. Der Windpark Weste wird als Vorbelastung angesehen und nicht als anderes Projekt, von dem kumulative Wirkungen ausgehen könnten.

Auch der Windpark **Dörnte** ist bereits genehmigt. Da die Windenergieanlagen (WEA) derzeit errichtet werden, konnten sie noch nicht im Zuge der Brutvogelkartierungen berücksichtigt werden. Zudem befindet sich der Windpark zwischen der Trasse der A 39 und dem Schutz-

gebiet. Aus diesen Gründen wird im Folgenden geprüft, ob von den Windenergieanlagen gemeinsam mit der Trasse der A 39 kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten ausgehen können.

Auch im Windpark **Nateln** sind derzeit acht Anlagen im Bau. Da sich der Windpark ca. 4,8 km südlich des Vogelschutzgebiets befindet, können aufgrund der Entfernung Beeinträchtigungen der Bestände des Ortolans, der Heidelerche und des Neuntötters im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Daher werden die Auswirkungen dieses Windparks hier nicht geprüft.

Aufgrund der Entfernung von ca. 17 km südlich des SPA können auch kumulative Beeinträchtigungen durch den Windpark **Bomke** mit der Variante der A 39 auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird ebenso auch dieser Windpark nicht weiter untersucht.

Somit ist als anderes Projekt zur A 39 der Windpark Dörnte hinsichtlich seiner Beeinträchtigungen im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung zu betrachten.

## **3.2 Windpark Dörnte**

### **3.2.1 Beschreibung des Windparks**

Für die Genehmigung des Windparks Dörnte wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2003). Der Windpark befindet sich ca. 1,5 km östlich der Variante GP12-46/2 und weist einen Mindestabstand von 200 m zum Schutzgebiet auf.

Gegenwärtig sind 11 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 100 m im Bau. Daran wird ein dreiflügeliger Rotor mit einem Durchmesser von maximal 80 m angebracht. Die Flächeninanspruchnahme durch die Turmfüße, die Trafostation, die Kranstellflächen und die Erschließungswege beträgt ca. 25.000 m<sup>2</sup>.

### **3.2.2 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen**

Aufgrund des Mindestabstands der Windenergieanlagen von 200 m können anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Demgegenüber können betriebsbedingte Störungen der Vogelarten durch Vertreibungseffekte, Kollisionsgefahr, Lärm oder Licht aufgrund der drehenden Rotoren ausgelöst werden.

Unter der Annahme, dass von den Anlagen bis zu einer Reichweite von 250 m betriebsbedingte Störungen auf Ortolan und Heidelerche ausgehen, werden ca. 1,6 ha bzw. 0,13 % des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt. In der Verträglichkeitsprüfung wurde auf dieser Grundlage der Verlust von 0,128 Revieren des Ortolans und 0,112 Revieren der Heidelerche abgeleitet (ebd., S. 25). Aufgrund dieser Größenordnungen wird in der Verträglichkeitsprüfung ei-

ne nicht erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Ortolan und Heidelerche festgestellt.

<b>Beeinträchtigungen von Ortolan und Heidelerche– Windpark Dörnte</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten und Zerschneidung von Wechselbeziehungen	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Brutrevieren	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

Beeinträchtigungen des Neuntötters wurden in der VP zwar nicht untersucht. Vor dem Hintergrund der gesetzten Annahmen können jedoch auch Beeinträchtigungen des Neuntötters im Schutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ durch den Windpark Dörnte ausgeschlossen werden.

#### 4 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Nach Darstellung der Beeinträchtigungen, die zum einem vom A 39-Variantenabschnitt GP13-20/2 und zum anderen vom Windpark Dörnte ausgehen, wird beurteilt, ob es zu kumulativen Beeinträchtigungen beider Vorhaben kommen kann. Unter Kumulationseffekten (oder kumulativen Beeinträchtigungen) werden Beeinträchtigungen verstanden, die von mehreren, voneinander unterscheidbaren Ursachen ausgelöst werden und deren Folgen sich aus der Sicht der betroffenen Art bzw. des betroffenen Lebensraums vermengen und verstärken (BMVBW 2004, Merkblatt 32). Dabei stellt sich die Frage, ob einzelne Wirkprozesse, die jeweils für sich alleine unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben, durch Kumulation mit dem anderen Projekt möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führen können. Dies ist möglicherweise dann der Fall, wenn Vorhaben oder Projekte, die Beeinträchtigungen nach sich ziehen, in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen.

In der nachfolgenden Tab. D-5 sind die durch das Zusammenwirken der von dem A 39-Variantenabschnitt GP13-20/2 sowie dem Windpark Dörnte ausgehenden kumulativen Wirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter dargestellt.

**Tab. D-5: Kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Arten durch das Zusammenwirken der A 39-Variante GP13-20/2 und des Windparks Dörnte**

Projekt	Beschreibung und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen	Beschreibung und Beurteilung der kumulativen Beeinträchtigungen
<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>		
A 39	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörnte	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	
A 39	Zerschneidungswirkungen – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörnte	Zerschneidungswirkungen – keine Beeinträchtigungen	
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen</b>		
A 39	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörnte	Verlust von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	
<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>		
A 39	Verlärmung von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigungen
Dörnte	Störung von Habitaten – keine Beeinträchtigungen	

Bei den anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung des Vogelschutzgebiets sowohl von der A 39 Variante als auch Windpark Beeinträchtigungen der relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter auszuschließen.

Demgegenüber stellt sich bei den betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Kollisionsgefahr oder Licht die Frage, ob durch die Autobahntrasse und Windpark ein Zusammenwirken der Beeinträchtigungen möglich ist.

Da sich der Windpark Dörnte zwischen der Trasse und dem Schutzgebiet befindet, könnten sich die von der Autobahn ausgehenden Wirkfaktoren mit denen der Windenergieanlagen verstärken, wenn sie in den Windpark hineinreichen. Die 50 dB(A)-Isophone der Trasse reicht ca. 500 m in den Windpark hinein. Dabei ist die verkehrslärmbedingte 50-dB(A)-Zone immer noch ca. 900 m von der Grenze des SPA entfernt. Relevante kumulative Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

## 5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

### 5.1 Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

#### **Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

Innerhalb des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ können aufgrund der Trassenführung der A 39 Variante GP13-20/2 anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ortolans ausgeschlossen werden.

Allerdings werden durch die Streckenführung besiedelte und potenziell geeignete Ortolan-Lebensräume außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ beeinträchtigt. In Bezug auf die Probeflächen ist zu erwarten, dass mindestens drei Brutreviere durch Überbauung verloren gehen und ebenso mindestens neun Reviere aufgrund zu starker Verlärmung, da sie innerhalb der 59 dB(A)-Isophone zu liegen kommen. Über die Probeflächen hinaus ist aufgrund der Habitatstrukturen im gesamten Untersuchungsraum davon auszugehen, dass durch die Trasse der A 39 eine entsprechend große Anzahl von Brutrevieren betroffen wird.

Die anlage- und lärmbedingten Verluste im südlichen Untersuchungsraum – ca. 15 km entfernt vom Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ – wirken sich allerdings nicht auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Gebiet aus. Dies liegt daran, dass der Erhaltungszustand des Ortolans sowohl bezüglich der Habitate als auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft wird und die Population als annähernd ausreichend groß beurteilt wird, um dauerhaft das Überleben des Ortolans zu sichern. Daher führt die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Ortolans außerhalb des Schutzgebiets zu keinen anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

#### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Aufgrund der Streckenführung der Variante GP13-20/2 können innerhalb des Vogelschutzgebiets anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Heidelerche ausgeschlossen werden.

Außerhalb des SPA werden hingegen Brut- und Nahrungshabitate durch die Trassenführung beansprucht. Insgesamt werden innerhalb der Probeflächen der Brutvogelkartierung mindes-

tens sechs Brutreviere der Heidelerche von der Trasse der A 39 beansprucht; wenigstens acht Reviere liegen im durch die 59 dB(A)-Isophone verlärmten Bereich.

Da im Monitoringbericht der Erhaltungszustand der Habitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „sehr gut“ eingestuft wird, stellen die voraussichtlichen Habitatverluste der Heidelerche im südlichen Untersuchungsraum durch die Trasse der A 39 keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ dar.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Aufgrund der Streckenführung der Variante GP13-20/2 können innerhalb des Vogelschutzgebiets anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Neuntötters ausgeschlossen werden.

Zwei Reviere liegen innerhalb des akustischen Wirkungsbereiches von über 59-dB(A): hier ist von einer 50-prozentigen Minderung der Lebensraumqualität für den Ortolan auszugehen.

Da der Neuntöter mit hohen Bestandszahlen im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnte und insgesamt von einer fast flächendeckenden Verbreitung mit landesweit etwa 3.500 Brutpaaren auszugehen ist (siehe auch Teil A 2.2.1), ist anzunehmen, dass durch die Untervariante GP13-20/2 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren beeinträchtigt wird. Da der Erhaltungszustand des Neuntötters im Monitoringbericht in Bezug auf die Habitate und auch die Art als „gut“ eingestuft wird, kann sich der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bruthabitaten außerhalb des Schutzgebiets nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Neuntötters im Vogelschutzgebiet auswirken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Neuntötters außerhalb des Schutzgebiets mit **keinen Beeinträchtigungen** des Neuntötters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ verbunden ist.

## **5.2 Projekte mit kumulierender Wirkung**

Als anderes Projekt, das mit dem Bau der BAB A 39 zusammenwirken könnte, kommt der Windpark Dörnte in Frage. Der Windpark befindet sich ca. 1,5 km östlich der Variante GP13-20/2 und weist einen Mindestabstand von 200 m zum Schutzgebiet auf. Gegenwärtig sind 11 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 100 m im Bau.

Aufgrund des Mindestabstands der Windenergieanlagen von 200 m können anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Unter der Annahme, dass von den Anlagen bis zu einer Reichweite von 250 m betriebsbedingte Störungen auf Ortolan und Heidelerche ausgehen, werden 1,6 ha bzw. 0,13 % des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt. Aufgrund dieser Größenordnungen wird in der Verträglichkeitsprüfung eine nicht erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Ortolan und Heidelerche festgestellt.

Beeinträchtigungen des Neuntötters wurden in der VP zwar nicht untersucht. Vor dem Hintergrund der gesetzten Annahmen können jedoch auch Beeinträchtigungen des Neuntötters im Schutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ durch den Windpark Dörnte ausgeschlossen werden.

### **5.3 Abschließende Verträglichkeitseinschätzung**

Die abschließende Beurteilung betrifft die Frage, ob die Beeinträchtigungen durch den A 39-Variantenabschnitt GP13-20/2 und den Windpark Dörnte zu kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets führen können. Bei den anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung des Vogelschutzgebiets sowohl von der A 39 Variante als auch des Windparks kumulative Beeinträchtigungen der relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter auszuschließen. Auch hinsichtlich der betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Kollisionsgefahr oder Licht entsteht keine kumulative Beeinträchtigung für die relevanten Vogelarten. Gleichermaßen ist in Bezug auf eine mögliche Zerschneidungswirkung keine gegenseitige Verstärkung der Vorhaben zu erwarten.

Die Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen ergibt daher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter durch die betrachtete Variante GP13-20/2 und den Windpark Dörnte zu erwarten sind.

Folglich ist die A 39-Variante GP13-20/2 verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401).

Das Ergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zuge der weiteren Planungsschritte anhand der konkreten Entwurfsplanung zu überprüfen.